

Entwurf zu einer Bau-Ordnung für die Königliche Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden : als Manuscript gedruckt

Hannover: [Hannover]: Carl Meyer: Schlüter'sche Hofbuchdruckerei, 1865

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-63868-p0011-9>
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1862668868>

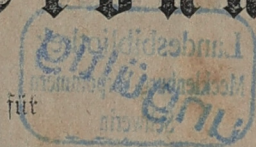
Druck Freier  Zugang



Entwurf

zu einer

Bau = Ordnung



die Königliche Residenzstadt Hannover,

die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden.



Als Manuscript gedruckt.

Hannover.

Carl Meyer.

1865.

59 A
1598



59 A 1598

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

Druck: Schlüter'sche Hofbuchdruckerei.

I n h a l t.

I. Allgemeine Bestimmungen.

	Seite
§ 1. Bereich der Bauordnung	1
§ 2. Behörden	1
§ 3. Höhere Instanzen	2
§ 4. Erforderniß der Baugenehmigung	2
§ 5. Beantragung der Baugenehmigung	4
§ 6. Ertheilung der Baugenehmigung	5
§ 7. Verantwortlichkeit der ausführenden Meister und des Bauherren	6
§ 8. Prüfung der Ausführung	6
§ 9. Abgaben	6
§ 10. Abänderung bestehender, den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechender Anlagen	7
§ 11. Verbot der Erneuerung oder Hauptwiederherstellung vorschriftswidriger Anlagen	7
§ 12. Vorbehalt besonderer Vorschriften für größere gewerbliche Anlagen und für sonstige besondere Fälle	7

II. Straßen.

§ 13. Baulinien und Höhenlage der Straßen	8
§ 14. Bekanntmachung der Straßenzüge und öffentlichen Plätze	8
§ 15. Sackstraßen	8
§ 16. Straßenbreite	8
§ 17. Breitenverhältniß zwischen den Fußwegen (Trottoirs) und der Fahrbahn	8
§ 18. Nichtbebauung der zu Straßen bestimmten Flächen	9
§ 19. Alte Straßen und Wege	9
§ 20. Abtretung von Straßengrund an Anlieger	9
§ 21. Erbreiterung von Straßen	9
§ 22. Neubau und Unterhaltung des Straßenpflasters und der Fußwege	10
§ 23. Gassen unter Fußwegen	10
§ 24. Überfahrten über Fußwege	11
§ 25. Belag der quer über die Straßen führenden verdeckten Gassen, und der auf den Straßen vorhandenen Schächte	11
§ 26. Abführung des Tage- und Ausgufwassers	11

§ 27.	Änderung des Straßengefälles und der Höhenlage der Fußwege	13
§ 28.	Bäume, Pfähle, Abpreller u. dergl. auf Straßen und Fußwegen	13
§ 29.	Baugerüste, Befriedigungen der Baustellen und Bereiten von Baumaterialien auf den Straßen	13

III. Verhältnisse der Gebäude und sonstigen Baulichkeiten zu den Straßen.

§ 30.	Innehaltung der Baulinie	14
§ 31.	Angabe und Prüfung wegen der Baulinie und der Höhenlage der Straße	14
§ 32.	Zurücktreten der Gebäude von der Baulinie	14
§ 33.	Höhe der Gebäude	15
§ 34.	Nebengebäude an Straßen	15
§ 35.	Softelausladung	16
§ 36.	Vorliegende Trittsufen	16
§ 37.	Fußabtraker	16
§ 38.	Kellereingänge und Freitreppen	16
§ 39.	Lichtschächte	17
§ 40.	Dachrinnen und Abfallröhren	17
§ 41.	Erker und Balkons	17
§ 42.	Untere Fenster, Fensterladen, Thüren, Schirmdächer und Marquisen	18
§ 43.	Vorsprung von Pfeilern, Säulen, Gesimsen, Bildwerken u. dergl.	18
§ 44.	Windenvorrichtungen	19
§ 45.	Anstrich der Gebäude	19

IV. Hofraum, Zugänglichkeit bei Gebäuden und Feuerseherheit nahesteherender Gebäude.

§ 46.	Hofraum	19
§ 47.	Zugang von einer öffentlichen Straße	19
§ 48.	Erforderniß von Durchfahrten	20
§ 49.	Zugänglichkeit zwischen und in den Gebäuden	20
§ 50.	Feuerseher Bauart nahesteherender Gebäude	20
§ 51.	Fortsetzung	21
§ 52.	Entfernung von besonders feuergefahrlichen Gebäuden	21

V. Wände, Decken, Treppen und Dächer.

§ 53.	Feuerseherer Bau der Umfassungswände	21
§ 54.	Ausnahmeweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk	22
§ 55.	Fortsetzung	22
§ 56.	Fortsetzung	22
§ 57.	Fortsetzung	22
§ 58.	Fortsetzung	23
§ 59.	Holzbekleidung äußerer Wände	23
§ 60.	Brandmauern in ausgedehnten Gebäuden	23
§ 61.	Scheidewände	24

	Seite
§ 62. Decken	25
§ 63. Feuer sichere Räume	25
§ 64. Feuer sichere Treppen	25
§ 65. Einfriedigung der Treppen und der Öffnungen in Gebäuden	26
§ 66. Aufschlagen der Thüren nach außen	26
§ 67. Feuer sichere Gallerien und bedeckte Gänge	27
§ 68. Feuer sicherheit der Dachdeckung	27
§ 69. Feuer sicherheit der Dachrinnen und deren Fallröhren	27
§ 70. Verschluss der Öffnungen in Wänden und Dächern	27
§ 71. Aufbauten auf Dächern	27

VI. Feuerungsanlagen.

§ 72. Brand sicherheit der Feuerungsanlagen im Allgemeinen	28
§ 73. Brandmauern der Feuerungsanlagen	28
§ 74. Brandmauern der gewöhnlichen Küchenherde und Küchen- kamine insbesondere	28
§ 75. Feuer- und Rauchzüge	29
§ 76. Kochöfen vor Fachwerkwänden	30
§ 77. Küchenherde und Küchenkamine auf Gebäuden	30
§ 78. Feuer sicherer Belag des Fußbodens vor offenen Feuerungen und den Heizlöchern der Herde	30
§ 79. Unzulässigkeit der Feuerstätten für stärkeres Feuer auf Ge- bäuden	31
§ 80. Rauchfänge	31
§ 81. Brandmauern der Stubenöfen und Zimmertamine	31
§ 82. Entfernung der Stubenöfen von nicht massiven Wänden	32
§ 83. Entfernung der Stubenöfen von nicht massiven Decken	32
§ 84. Stubenöfen auf Gebäuden oder Holzfußböden	32
§ 85. Feuer sicherer Belag des Fußbodens vor Öfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden	33
§ 86. Feuer sicherer Belag vor äußern Ofenfeuerungen und Zim- merkaminen	33
§ 87. Vorlege- und Einheizkamine	33
§ 88. Thüren vor Feuerungs- und Aschenfallöffnungen, so wie vor Vorlegen und Einheizkaminen	34
§ 89. Eiserner Rauchröhren	34
§ 90. Thönerne Rauchröhren	35
§ 91. Einführung des Rauchrohrs in einen auf dem Gebäude stehenden Schornstein von unten	35
§ 92. Reinigungsvorrichtungen der Öfen, Größe der Ofenröhren und Art der Klappenverschlüsse	36
§ 93. Massivbau der Schornsteine und ausnahmsweise Zulässig- keit eiserner Rauchröhren	36
§ 94. Stärke der Wangen und Zungen der gemauerten Schorn- steine	37
§ 95. Weite der Schornsteine	37
§ 96. Runde Schornsteine	37
§ 97. Ausführung der Schornsteine	38
§ 98. Entfernung des Holzwerks von Schornsteinen	38

	Seite
§ 99. Anlegung von Schornsteinen auf Gebäuden	38
§ 100. Schleifen der Schornsteine	39
§ 101. Sicherung freistehender Schornsteine	39
§ 102. Lattenverschlüge um Schornsteine	39
§ 103. Einsteigeöffnung der besteigbaren Schornsteine	40
§ 104. Reinigungsöffnungen der unbesteigbaren Schornsteine	40
§ 105. Verschuß dieser Reinigungsöffnungen	40
§ 106. Entfernung brennbarer Gegenstände von den Reinigungs- öffnungen	40
§ 107. Feuerfester Belag der Fußböden unter den Reinigungs- öffnungen	41
§ 108. Feuerfeste Bekleidung des Holzwerks, welches weniger als 2 Fuß von den Reinigungsöffnungen entfernt ist	41
§ 109. Vermauern eingegangener Schornsteine und Sicherung hohler Zwischenräume neben Schornsteinen oder hinter Brandmauern	41
§ 110. Höhe der Schornsteine über den Dächern	41
§ 111. Schornsteinkasten und Schornsteinaufsätze	42
§ 112. Steigeisen an höhern Schornsteinkasten und Verankerung dieser	42
§ 113. Entfernung der Schornsteinmündungen von Holzwerk	43
§ 114. Entfernung der Schornsteinmündungen von Thür- und Fensteröffnungen	43
§ 115. Drahtgitter auf Schornsteinen zur Verhinderung des Fun- kenprühens	43
§ 116. Größe der Schornsteine im Verhältnisse zu den zugehörigen Feuerungen	44
§ 117. Brandmauern der gewöhnlichen gewerblichen Feuerungs- anlagen	44
§ 118. Schornsteine dazu	44
§ 119. Auftheizung	45
§ 120. Rauchkammern	45
§ 121. Werkstätten der Holzarbeiter	45
§ 122. Schmiede-Werkstätten	46
§ 123. Badhäuser	46
§ 124. Darren	47
§ 125. Dampfkessel-Anlagen	47
§ 126. Lagerung der Asche	47
§ 127. Lagerung selbstentzündlicher Materialien	47

VII. Gasleitungen in Gebäuden.

§ 128. Röhren zur Gasleitung in Gebäuden	48
§ 129. Verbindungen der Gasröhren	48
§ 130. Anbringung der Gasröhren	49
§ 131. Hähne	49
§ 132. Haupt-Abschlußhähne	49
§ 133. Brenner, hängende Lampen und Kronleuchter	50
§ 134. Gasmesser	50
§ 135. Prüfung der Gasleitungen	50

	Seite
§ 136. Anzeige an die Baucommission und Prüfung durch dieselbe	50
§ 137. Prüfung der bereits bestehenden Gasleitungen	52
§ 138. Prüfung kleinerer Erweiterungen, Abänderungen und Reparaturen	53
§ 139. Abstellung der Undichtigkeiten an den, im Betriebe befindlichen Beleuchtungsanlagen	53
§ 140. Gebühren wegen der Prüfungen	53

VIII. Wohnräume.

§ 141. Trockenheit der Wohnräume und genügender Zutritt von Luft und Licht	54
§ 142. Wohnungen in Kellergeschossen	54
§ 143. Höhe der Wohnräume in den oberen Geschossen	54

IX. Abortgruben, Düngerstätten, Viehställe, Senkgruben und Brunnen.

§ 144. Wasserdichtigkeit der Abort- und Düngergruben	54
§ 145. Reinigungsöffnung und Überdeckung der Abort- und Düngergruben	55
§ 146. Abfließen der Jauche aus Gruben	55
§ 147. Wasserdichter Fußboden in Rindvieh- und Schweineställen, und Ableitung der Jauche aus denselben	55
§ 148. Ausführung der Abort- und Düngergruben	55
§ 149. Bereits vorhandene Ställe, Abort- und Düngergruben	56
§ 150. Dispensation von den Bestimmungen der §§ 144, 145, 146 und 147	57
§ 151. Entfernung unbedeckter Düngerstätten von der Straße	57
§ 152. Entfernung der Abort- und Düngergruben von Brunnen	57
§ 153. Senkgruben	57
§ 154. Brunnen	58

X. Verhältnisse der Gebäude und sonstigen Baulichkeiten zu den nachbarlichen Grundstücken.

§ 155. Errichtung von Gebäuden und Einfriedigungen an der nachbarlichen Grenze	58
§ 156. Traufenfall	59
§ 157. Fenster und Lufen nach dem nachbarlichen Grundstücke zu	60
§ 158. Schornsteine neben höhern Nachbarwänden	61
§ 159. Gemeinschaftliche Scheidewände	61
§ 160. Einziehen übergewichener Gebäude	61
§ 161. Tote Befriedigungen	62
§ 162. Lebendige Hecken	62
§ 163. Entfernung der Abortgruben, Düngerstätten, Senkgruben und Schweineställe von der nachbarlichen Grenze	63
§ 164. Gassen, Kanäle und Brunnen in der Nähe der nachbarlichen Grenze	63
§ 165. Aufhöhung und Vertiefung des Erdbodens	64
§ 166. Benachrichtigung des Nachbarn wegen Bauten an der Grenze, Sicherung seiner Baulichkeiten und Schadensersatz	64

	Seite
§ 167. Herstellung von Gerüsten auf des Nachbarn Grundstücken . . .	65
§ 168. Anrufen der Baucommissiön zur Ausglei chung von Streitigkeiten zwischen Nachbarn in Bauangelegenheiten . . .	65

XI. Bauten am Wasser.

§ 169. Fluchlinie am Wasser	66
§ 170. Anlagen am Wasser, oder in, auf, und über demselben . . .	66
§ 171. Aborte und Kanäle am Wasser	66
§ 172. Einfriedigungen am Ufer	67

XII. Schlußbestimmungen.

§ 173. Strafbestimmungen	67
§ 174. Aufhebung der entgegenstehenden früheren Verordnungen . .	67

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bereich der Bauordnung.

Den Vorschriften dieser Bauordnung sind sämtliche Neubauten, Reparaturbauten und Veränderungen baulicher Anlagen in dem Gebiete der Königlichen Residenzstadt Hannover (inneres und äußeres Stadtgebiet einschließlich der Ortschaft Kleefeld), so wie in den Gebieten der Vorstadt Glocksee und des Vororts Linden unterworfen, ohne Unterschied ob dieselben von Privatpersonen, von Königlichen Behörden, von der Stadtverwaltung, oder von Vereinen, Stiftungen, Anstalten &c. unternommen werden.

§ 2.

Behörden.

1) Die nachfolgend vorgeschriebene vorherige Prüfung und Genehmigung von Bauausführungen steht zu: für das Gebiet der Königlichen Residenzstadt der Baucommission der Königlichen Residenzstadt, und für die Gebiete der Vorstadt Glocksee und des Vororts Linden der Königlichen Baucommission für den außerstädtischen Bezirk.

2) Die Baucommission der Königlichen Residenzstadt besteht:
aus dem Stadtdirector, als Vorsitzendem,
aus dem General-Polizei-Director,
aus einem, von dem Königlichen Ministerium des Innern zu ernennenden Bauverständigen,
aus dem Stadtbaumeister und
aus einem Mitgliede des Bürgervorsteher-Collegiums,
welches von diesem aus seiner Mitte zu wählen ist.

3) Die Königliche Baucommission für den außerstädtischen Bezirk besteht:

aus dem General-Polizei-Director, als Vorsitzendem,
aus dem Beamten des Amtes Linden und
aus einem, von dem Königlichen Ministerium des Innern zu ernennenden Bauverständigen.

4) Die Überwachung der Befolgung dieser Bauordnung haben die betreffende Baucommission und Obrigkeit, so wie die Königliche Polizei-Direction wahrzunehmen.

§ 3.

Höhere Instanzen.

1) Etwaige Beschwerden gegen die Verfügungen der Baucommissionen oder der Polizei-Direction sind an die Königliche Landdrostei, und gegen deren Verfügungen an das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

2) Bis zu der erfolgten Entscheidung ist die Ausführung des etwa beanstandeten Baues auszusetzen.

§ 4.

Erforderniß der Baugenehmigung.

1) Die Genehmigung ist in folgenden Fällen bei der betreffenden Baucommission schriftlich zu beantragen, und zwar wegen der nachfolgend unter a. bezeichneten Neubauten mindestens 14 Tage, und wegen der unter b. bis e. bezeichneten Bauten mindestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung:

- a. zu jedem Neubau von Gebäuden — (sowohl Hauptgebäuden als Nebengebäuden) — mögen dieselben an eine Straße oder einen öffentlichen Platz zu stehen kommen, oder nicht;
- b. zur Hauptreparatur oder zur Änderung schon bestehender Gebäude;
- c. zur neuen Anlegung, so wie zur Hauptreparatur oder Änderung von Feuerungsanlagen in bereits bestehenden Gebäuden, mit Ausnahme der in Wohngebäuden gewöhnlichen (vergleiche nachfolgenden Absatz 3);
- d. zur baulichen Veränderung der Außenseiten der Gebäude und deren Dächer, sowohl der Vorderseiten, als auch der Giebel- und Hinterseiten, sofern dieselben von irgend einer Straße oder einem öffentlichen Plage ab sichtbar sind;
- e. zur Errichtung, Hauptreparatur und wesentlichen Veränderung von Befriedigungen (Mauern, Gitter, Stacks etc.) an Straßen und öffentlichen Plätzen.

2) In besonders eiligen Fällen sollen die vorstehenden Fristen thunlichst abgekürzt werden.

3) Von neuen, in Wohngebäuden gewöhnlichen Feuerungsanlagen (als: Küchenherde, Waschkessel, Zimmeröfen, Kamine, dazu gehörige Brandmauern, Schornsteine und Vorgelege, so wie

Rauchkammern) in bereits bestehenden Gebäuden, ist nur eine einfache Anzeige (ohne Beantragung der vorherigen Genehmigung) an die Baucommission schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, vor deren Beginn zu machen.

4) Bei Beantragung der Genehmigung zu Neubauten und Erweiterungsbauten für diejenigen gewerblichen Betriebe, zu denen in Gemäßheit des § 25 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847,* so wie sonst aus feuer-, bau- oder gesundheits-polizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Obrigkeit einzuholen ist, muß von dem Antragsteller nachgewiesen werden, daß diese Genehmigung zu dem beabsichtigten Betriebe, bezw. zur Ausdehnung oder Änderung desselben erteilt ist. Es gehören zu diesen gewerblichen Anlagen insbesondere die folgenden:

Abdeckereien, Niederlagen animalischer Substanzen, bei welchen die Erzeugung von Fäulniß bewirkt wird, Baumwolle-Spinnereien und Webereien mit Maschinenbetrieb, Bierbrauereien, Cementbrennereien, Chemische Fabriken, Cichorienfabriken, Dampfkessel, Dampfmaschinen, Darm-saitenfabriken, Darren aller Art, Düngersfabriken, Eisengießereien, Fayence-Manufacturen, Firnißsiedereien, Flachsspinnereien und Webereien mit Maschinenbetrieb, Gasbereitungsanstalten, Glashütten, Gypsöfen, Hammerwerke, Hede-spinnereien und Webereien mit Maschinenbetrieb, Hohöfen, Kalköfen, Kautschuckfabriken, Knochenbleichen, Knochenbrennereien, Knochenkochereien, Knochen-niederlagen, Leimsiedereien, Papierfabriken, Pechkochereien, Pergamentsfabriken, Porzellan-Manufacturen, Rauhütten, Seifensiedereien, Sengereien, Schießpulverfabriken, Schnellbleichen, Schwefelkammern, Stärkfabriken, Stearinschmelzereien, Talg-schmelzereien, Terpentin- und Theerkochereien oder Destillationen, Thonwaarenfabriken, Thransiedereien, Wachsbleichen, Wachs-schmelzereien, Wachs-tuchfabriken, Wallrathschmelzereien, Waschanstalten mit geheizten Trock-stuben, Wassertriebwerke (Mühlen 2c.), Wattenfabriken, Windtriebwerke (Mühlen 2c.), Wollespinnereien und

* § 25. Betriebe, welche Feuergefährdungen oder Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter herbeiführen können, ferner solche, welche durch Geräusch, Gestank oder Rauch ungewöhnlich belästigen, dürfen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung angelegt werden. Örtliche nähere Bestimmungen darüber bleiben vorbehalten.

Webereien mit Maschinenbetrieb, Ziegelöfen, Zuckersiederien, Zündstoffe- und Zündwaarenfabriken; ferner die folgenden gewerblichen Anlagen, sofern sie in größerem Umfange, fabrikmäßig, betrieben werden:

Appreturanstalten, Bäckeröfen, Bettfedern = Reinigungsanstalten, Böttcherwerkstätten, Branntweinbrennereien, Conditoröfen, Destilliranstalten, Drechslerwerkstätten, Färbereien, Gerbereien, Holzessigfabriken, Kaffeebrennereien, Kupferschmiedewerkstätten, Laboratorien zu chemischen Präparaten, Lackfabriken, Lichtziehereien, Metallgießereien, Schlachthäuser, Spiegelfabriken, Schlosserwerkstätten, Schmiedewerkstätten, Schriftgießereien, Siegellackfabriken, Ställe zu gewerbmäßig betriebener Mästung von Vieh, Stellmacherwerkstätten, Tischlerwerkstätten, Töpferbrennöfen, Zeugdruckereien.

5) Die Genehmigung der Baucommission muß auch in dem Falle beantragt werden, daß der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt ist.

§ 5.

Beantragung der Baugenehmigung.

1) Der Antrag wegen Baugenehmigung muß eine genaue und vollständige Bezeichnung des beabsichtigten Baues, so wie die Angabe des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt, und dafür verantwortlich sind, enthalten. Derselbe ist von dem Bauherrn oder dem von ihm Beauftragten zu unterschreiben.

2) Auch sind die zur Erläuterung und Prüfung des Baues erforderlichen Zeichnungen in doppelten Exemplaren daneben einzureichen. Dieselben müssen in genügend großem Maßstabe, richtig und deutlich angefertigt, deutlich beschrieben, und mit den zugehörigen Maßstäben versehen sein. Sie sind als Anlagen des Genehmigungsantrags zu bezeichnen, mit dem Datum desselben zu versehen und durch Unterschrift eines obrigkeitlich zugelassenen Baumeisters oder befugten Werkmeisters, welcher für die Richtigkeit verantwortlich ist, zu beglaubigen.

3) Zu Neubauten sind einzureichen:

- a. ein Situationsplan, woraus die Lage der betreffenden Baulichkeiten gegen die Straße, so wie gegen die benachbarten Gebäude zu ersehen ist, mit Angabe der anzulegenden Brunnen, Abort-, Mist- und Senkgruben, Ent-

wässerungskanäle, Befriedigungen nach der Straße zu, u. s. w.;

b. die Ansichten aller derjenigen Seiten, welche von irgend einer Straße oder einem öffentlichen Platze ab sichtbar sind, mit Angabe der Dächer und den über die Dachflächen hervortretenden Bauteilen, als Erker, Dachfenster, Schornsteine u. s. w.;

c. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen;

d. die zur Prüfung nöthigen Durchschnittszeichnungen.

4) Wegen Reparatur- und Veränderungsbauten müssen von den vorgenannten Zeichnungen diejenigen, welche zur Prüfung erforderlich sind, eingereicht werden, und ist darin auch der bisherige Zustand anzugeben oder durch besondere Zeichnungen ersichtlich zu machen.

§ 6.

Ertheilung der Baugenehmigung.

1) Die Baugenehmigung wird schriftlich ertheilt. Das eine Exemplar der eingereichten Zeichnungen erfolgt an den Antragsteller zurück, und werden die Zeichnungen, im Falle der Genehmigung mit dem Stempel der Baucommission versehen.

2) Die Prüfung der Pläne durch die Baucommission vor der Genehmigung wird auf die Constructionen in Betreff der angemessenen Sicherheit nicht mit erstreckt, und schließt demnach die ertheilte Genehmigung eine Gutheißung in dieser Hinsicht nicht mit ein.

3) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

4) Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Datum der Genehmigungsertheilung an mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

5) Vor Ertheilung der Genehmigung darf der Bau nicht begonnen, und es darf bei dessen Ausführung von den genehmigten Zeichnungen ohne Zustimmung der Baucommission nicht abgewichen werden.

6) Die Baucommission setzt die Königliche Polizei-Direction, so wie den Magistrat der Königlichen Residenzstadt, bezw. das Amt Linder von den ertheilten Baugenehmigungen in Kenntniß. Ferner theilt dieselbe auch der Königlichen Polizei-Direction die in Gemäßheit des § 4 Abs. 3 eingegangenen Anzeigen mit.

§ 7.

Verantwortlichkeit der ausführenden Meister und des Bauherrn.

1) Die Ausführung von den im § 4 bezeichneten Bauten, Baureparaturen und baulichen Veränderungen muß unter der Leitung von obrigkeitlich zugelassenen Baumeistern oder befugten Werkmeistern geschehen, und sind diese, so wie auch der Bauherr selbst, letzterer gemäß der §§ 138 und 184 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, für die gehörige Beobachtung der hier allgemein gültigen, so wie der in dem betreffenden Falle etwa gegebenen besonderen Vorschriften verantwortlich.

2) Die mit der Bauausführung beauftragten Baumeister, bezw. Werkmeister sind ferner dafür verantwortlich, daß die betreffenden Bauten, so wie die dabei in Anwendung kommenden Gerüste und Hebezeuge, den Regeln der Baukunst gemäß, in allen Theilen genügend sicher, und aus zweckentsprechenden Materialien hergestellt werden. Nach Vollendung des Rohbaues wird die Baucommission auch in dieser Hinsicht eine Prüfung vornehmen lassen.

§ 8.

Prüfung der Ausführung.

1) Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände, und das Legen der Fußböden beginnt, der Baucommission Anzeige zu machen, und wird dieselbe alsdann, innerhalb einer Frist von 8 Tagen, eine Besichtigung vornehmen lassen. Erscheint dabei zur Ermittlung der vorschriftsmäßigen Anlage eine Aufräumung nöthig, so hat der Bauherr solche vornehmen zu lassen.

2) Die Baucommission, so wie die Königliche Polizei=Direction können auch während der Ausführung, so oft sie es nöthig erachten, eine Prüfung eintreten lassen.

§ 9.

Abgaben.

1) Von jedem der im § 4 bezeichneten Bauten hat der Bauherr zur Vergütung der Seitens der Baucommission, und des Stadtbauamts aufgewandten technischen Arbeiten, eine nach Verhältniß dieser Arbeiten und der Baukosten durch die betreffende Baucommission zu bemessende Abgabe von 10 Groschen bis 5 Thaler, und in außergewöhnlichen Fällen bis 10 Thaler

an die Cämmereicasse, bezw. Amtscasse, binnen 4 Wochen nach Vornahme der Prüfung des Rohbaues zu entrichten.

2) Außerdem ist von jedem Neubau im Bezirke der frühern Vorstadt Hannover und im Gebiete der Vorstadt Glocksee und des Vororts Linden binnen 14 Tagen nach der, von der Baucommission ertheilten Genehmigung an die Cämmereicasse, bezw. Gemeindencasse die bislang schon bestandene Abgabe einzuzahlen, welche jedoch für den Bezirk der frühern Vorstadt Hannover mit dem 1. Juli 1869 (vergl. Königliche Verordnung vom 27. Mai 1859) hinwegfällt.

§ 10.

Abänderung bestehender, den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechender Anlagen.

Solche vor Erlaß dieser Bauordnung ausgeführte bauliche Anlagen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Baucommission innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist vorschriftsgemäß abzuändern, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich erscheinen lassen.

§ 11.

Verbot der Erneuerung oder Hauptwiederherstellung vorschriftswidriger Anlagen.

1) Die Erneuerung oder Hauptwiederherstellung von Anlagen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechen, in bisheriger Art, ist nicht gestattet.

2) Bei dem weitem Ausbau und Aufbau von Gebäuden, welche den hier gegebenen Bestimmungen nicht gemäß sind, ist den von der Baucommission etwa zu ertheilenden besondern Vorschriften zu genügen.

§ 12.

Vorbehalt besonderer Vorschriften für größere gewerbliche Anlagen und für sonstige besondere Fälle.

Für größere gewerbliche Anlagen, so wie für solche Fälle, wofür die hier gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder in denen nach den obwaltenden Verhältnissen Abweichungen nothwendig oder rathsam erscheinen, wird die Baucommission in jedem Falle die erforderlich erscheinenden besondern Vorschriften ertheilen.

II. Straßen.

§ 13.

Baulinien und Höhenlage der Straßen.

Die Baulinien (Fluchtlinien) der Straßen, so wie die Höhenlage der Fahrbahn und der Fußwege (Trottoirs) werden vom Magistrat bzw. vom Amte Linden nach vorgängiger Verhandlung mit der Baucommission festgestellt.

§ 14.

Bekanntmachung der Straßenzüge und öffentlichen Plätze.

Die Straßenzüge und die zu öffentlichen Plätzen bestimmten Flächen werden auf Karten, die zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden sollen, bezeichnet.

§ 15.

Sackstraßen.

Die Anlage und Bebauung von Sackstraßen soll in der Regel nur dann gestattet werden, wenn begründete Aussicht zur demnächstigen Durchführung, also zur Umwandlung in offene Straßen vorhanden ist.

§ 16.

Straßenbreite.

Die Straßenbreite, gemessen von Baulinie zu Baulinie, also einschließlich der beiderseitigen Fußwege, ist in der Regel zu 40 Fuß anzunehmen. Nach Lage der Verhältnisse kann dieselbe indeß von der Baucommission bis auf 60 Fuß bestimmt, und aus besondern Gründen bis zu 32 Fuß ermäßigt werden. Bei Anlage von Straßen auf öffentlichem Grunde kann in Fällen, wo es nöthig oder rathsam erscheint, eine größere Breite als 60 Fuß festgestellt werden.

§ 17.

Breitenverhältniß zwischen den Fußwegen (Trottoirs) und der Fahrbahn.

1) Die Breite jedes Fußweges (Trottoirs) zu den beiden Seiten der Fahrbahn ist in der Regel zu $\frac{1}{2}$, und die Breite der Fahrbahn zu $\frac{3}{2}$ der ganzen Straßenbreite anzunehmen.

2) Die Baucommission kann indeß unter besondern Um-

ständen eine andere Bestimmung treffen, insbesondere bei lebhaftem Fußgängerverkehr eine größere Breite der Fußwege feststellen.

3) Die festgestellte Fußwegsbreite wird von der Baulinie (nicht vom Sockel) ab bis zur äußeren Kante der Saumquader bezw. der Kantensteine gemessen.

§ 18.

Nichtbebauung der zu Straßen bestimmten Flächen.

1) Niemand darf über die von der Baucommission festgestellten Baulinien hinaus die, zu künftigen Straßen oder öffentlichen Plätzen bestimmten Flächen mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken besetzen.

2) So lange die Abtretung dieser Flächen nicht stattgefunden hat, kann der Eigenthümer dieselben benutzen und mit billigen Einfriedigungen versehen.

3) Die über die festgestellten Baulinien vortretenden Gebäude und sonstigen Bauwerke müssen im Falle des Neubaus oder einer Hauptbesserung, bei letzterer jedoch nur, wenn es nach Entscheidung der Baucommission ohne erheblichen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, in die bestimmte Baulinie zurückgezogen werden.

§ 19.

Alte Straßen und Wege.

Die alten Straßen und Wege werden als öffentliches Eigenthum der Gemeinde angesehen, vorbehältlich etwaiger Rechte Einzelner daran.

§ 20.

Abtretung von Straßengrund an Anlieger.

Fallen Theile der alten Straße in die neue Baulinie hinein, so wird den Anliegern dieser Straßengrund abgetreten. Wegen der Bedingungen, unter welchen diese Abtretung geschehen soll, bleibt im einzelnen Falle Vereinbarung zwischen dem Magistrat bezw. dem Gemeindevorstande, und dem Anlieger vorbehalten.

§ 21.

Erweiterung von Straßen.

1) Wird von der Obrigkeit im öffentlichen Interesse die Erweiterung einer Straße beschlossen, und ist dazu die Abtretung

von Privatgrund, welcher nicht mit Gebäuden besetzt ist, erforderlich, so soll die für die abzutretende Fläche zu zahlende Entschädigung von der Obrigkeit nach billigem Ermessen, jedoch keinesfalls unter 5 Thlr. für die Quadratruthe festgestellt werden.

2) Außerdem sind dem Abtretenden die Kosten wegen Umsetzung von Einfriedigungen u. s. w., so wie die Verluste durch verloren gehende Anpflanzungen nach obrigkeitlicher Feststellung zu erstatten.

§ 22.

Neubau und Unterhaltung des Straßenpflasters und der Fußwege.

1) Der Neubau und die Unterhaltung des Pflasters oder der Chaussierung der öffentlichen Straßen, so wie der Neubau und die Unterhaltung der Fußwege an denselben, werden von der Gemeindeverwaltung ausgeführt, und hat diese die nähern Bestimmungen darüber zu treffen.

2) Die Kosten sind gemäß den dieserhalb erlassenen Bestimmungen zu bestreiten.

3) Wünscht ein Hauseigenthümer einen bessern Fußweg, als den beschlossenen planmäßigen, vor seinem Hause zu haben, so kann ihm solcher gegen Bezahlung des Mehrbetrages der dadurch erwachsenden größeren Kosten bewilligt werden.

4) Das Aufnehmen und Wiederherstellen, so wie das Verändern von Straßenpflaster und Fußwegbelag zu Privat Zwecken, z. B. zu Legung von Röhren, Herstellen von Gassen, Überfahrten, Gerüsten u. s. w., darf nicht von dem betreffenden Hauseigenthümer, sondern muß auf dessen Kosten von der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. (Vergl. auch § 12 des Straßenreglements vom 16. November 1861.)

5) Wenn Straßenpflaster oder Fußwegbelag durch außergewöhnliche Benutzung beschädigt werden, hat der Schuldige die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§ 23.

Gassen unter Fußwegen.

1) Regenwasser, so wie Ausgusswasser darf nicht offen über den Fußweg zur Straßengasse abgeführt werden, sondern es sind dafür verdeckte Gassen von Quadern bis an die Straßengassen, oder unterirdische Ableitungskanäle zu dem Straßenkanale anzulegen. (Vergl. § 26.)

2) Die im Fußwege liegenden verdeckten Gassen werden von

der Gemeindeverwaltung auf Kosten des betreffenden Hauseigentümers hergestellt und unterhalten.

3) Die Gassen in den Fußwegen sind mit gußeisernen, auf der obern Seite in haltbarer Weise asphaltirten Platten zu bedecken. Dieselben sollen nach dem, von der Gemeindeverwaltung angenommenen Muster hergestellt werden, und mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll breit auf jeder der beiden Gassenwangen aufliegen. Ihre Oberfläche muß gleiche Höhe mit der Fußwegsebene halten.

§ 24.

Überfahrten über Fußwege.

1) Die Überfahrten über Fußwege zu Thorsewegen zc. nebst den verdeckten Gassen vor denselben werden von der Gemeindeverwaltung nach deren Ermessen ausgeführt, und, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, wieder beseitigt. Die Gassen sind mit stark gerillten gußeisernen Platten, übrigens entsprechend der Bestimmung im § 23 Absatz 3 zu bedecken.

2) Die Kosten der ersten Anlage der Überfahrt und der verdeckten Gasse vor derselben, so wie die Unterhaltungskosten der Überfahrt und der gußeisernen Gassenplatte sind von dem betreffenden Anlieger zu tragen. Bei der Wiederbeseitigung hat der Anlieger auch deren Kosten, so wie die Kosten des an die Stelle tretenden vorschriftsmäßigen Fußwegbelags zu tragen, wogegen ihm die Materialien der Überfahrt und der Gasse zu fallen.

§ 25.

Belag der quer über die Straßen führenden verdeckten Gassen, und der auf den Straßen vorhandenen Schächte.

Die quer über die Fahrbahnen führenden verdeckten Gassen, so wie die sogenannten Stellbrunnen der städtischen Wasserleitung und ähnliche Schächte auf den Fußwegen und auf den Fahrbahnen sind mit gußeisernen Platten zu belegen, auf den Fußwegen in der, im § 23 Absatz 3 bezeichneten Art, und auf den Fahrbahnen gemäß der im § 24 Absatz 1 getroffenen Bestimmung.

§ 26.

Abführung des Tage- und Ausgusswassers.

1) Sofern unter einer Straße ein öffentlicher Entwässerungskanal vorhanden ist, muß in denselben von jedem anliegenden

Grundstücke das Ausgußwasser (Küchenspülicht, Waschwasser, Badewasser u. s. w.), so wie das Regenwasser vom Grundstücke und den hofwärts befindlichen Dachrinnen vermittelt unterirdischer, wasserdichter Ableitungskanäle geführt werden, wenn nicht eine anderweitige, als zulässig zu erachtende Entwässerung, z. B. nach einem öffentlichen Flusse, vorhanden ist. Es darf alsdann dergleichen Wasser weder in die Straßengossen noch auf die betreffenden Grundstücke oder in sogenannte Senkgruben (Sickergruben) geleitet werden. Die etwa vorhandenen Senkgruben sind nach Herstellung der vorbezeichneten Ableitungskanäle zu beseitigen. Diese Ableitungskanäle werden, so weit sie unter Fußweg und Fahrbahn liegen von der Gemeindeverwaltung auf Kosten der betreffenden Hauseigenthümer angelegt und unterhalten.

2) Das Regenwasser von den straßenwärts befindlichen Dachrinnen kann ebenfalls vermittelt dergleichen unterirdischer Kanäle in den Straßenkanal geleitet, oder auch nach wie vor in die Straßengossen geführt werden.

3) Die Abflüsse von Abortgruben, Mistgruben u. dergl. dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats bezw. des Amtes Linder in die Straßen-Entwässerungskanäle geführt werden. Die Genehmigung kann überhaupt nur dann erteilt werden, wenn eine genügende Wasserspülung des Entwässerungskanals vorhanden ist.

4) Wenn in einer Straße der öffentliche Entwässerungskanal ausgeführt wird, so sind gleichzeitig auch die Ableitungskanäle von den anliegenden bebauten Grundstücken auszuführen, um das wiederholte Aufreißen des Straßenpflasters zu vermeiden.

5) Die bebauten Grundstücke an denjenigen Straßen, welche bereits einen öffentlichen Entwässerungskanal haben, müssen längstens binnen 5 Jahren mit Ableitungskanälen versehen werden.

6) So lange ein Straßenkanal nicht vorhanden ist, kann das Ausgußwasser so wie das Regenwasser in die Straßengossen geleitet werden, sofern diese einen angemessenen Abzug haben. (Vergl. indeß §§ 5 und 6 des Straßenreglements vom 16. November 1861.)

7) Fehlt es aber den Straßengossen an einem angemessenen Abzuge, so ist jeder anliegende Grundeigenthümer verpflichtet, sein Tagewasser und Ausgußwasser auf seinem eigenen Grundstücke aufzunehmen.

§ 27.

Änderung des Straßengefälles und der Höhenlage der Fußwege.

Wird von dem Magistrate bezw. dem Amte Linden bei bereits bebauten Straßen im öffentlichen Interesse die Änderung des Straßengefälles und der Fußwege mittelst Erhöhung oder Tieferlegung beschlossen, so müssen die anliegenden Grundeigenthümer die daraus folgende Abänderung der Einfahrten, Hauseingänge, Treppen vor denselben, Kellereingänge, Kellerlufen, Lichtschächte vor den Kellerfenstern u. s. w., so wie das etwa nöthig werdende Untermauern der Sockel etc., nach Bestimmung der Baucommission ohne weitere Entschädigung gestatten. Die Kosten solcher Veränderungen sind von der Gemeindeverwaltung zu tragen.

§ 28.

Bäume, Pfähle, Abpreller u. dergl. auf Straßen und Fußwegen.

Bäume, Pfähle, Abpreller feststehende Bänke u. d. gl. dürfen nach § 22 des Straßenreglements vom 16. November 1861, ohne besondere, von dem Magistrate der Königlichen Residenzstadt bezw. vom Amte Linden im Einverständnisse mit der Polizeidirection zu ertheilende Erlaubniß nicht auf Straßen und öffentliche Plätze (also weder auf die Jahrbahn noch auf die Fußwege) eingesetzt, bezw. aufgestellt werden. Sie sind auf Verlangen der Obrigkeit jederzeit ohne Entschädigung wieder wegzunehmen.

§ 29.

Bangerüste, Befriedigungen der Baustellen und Bereiten von Baumaterialien auf den Straßen.

Hinsichtlich der straßenwärts herzustellenden Bangerüste und Befriedigungen der Baustellen, so wie wegen Bereiten von Baumaterialien auf den Straßen sind die Vorschriften in den §§ 13 und 20 des Straßenreglements von 16. November 1861 zu beachten.

III. Verhältnisse der Gebäude und sonstigen Baulichkeiten zu den Straßen.

§ 30.

Innehaltung der Baulinie.

1) Die an Straßen und öffentlichen Plätzen zu errichtenden Gebäude und Einfriedigungen dürfen mit ihrer Flucht über dem Sockel, nicht über die festgestellte Baulinie hinaus vortreten. Sind Pfeiler, Säulen u. dgl. vortretende Bautheile vorhanden, so dürfen diese, bis zu 10 Fuß Höhe über dem Fußwege, ebenfalls nicht über die festgestellte Baulinie hinaus vortreten.

2) Vorsprünge von Bautheilen über die Baulinie hinaus sind nur insoweit gestattet, als die Baucommission für zulässig erachtet oder nachfolgend angegeben ist.

§ 31.

Angabe und Prüfung wegen der Baulinie und der Höhenlage der Straße.

1) Vor Beginn der Ausführung eines Gebäudes oder einer Einfriedigung an einer Straße oder an einem öffentlichen Plage, hat der ausführende Baumeister oder Werkmeister die festgestellte Baulinie, so wie die Höhenlage des Trottoirs und der Fahrbahn, für die ganze Länge des Bauplatzes zur Beachtung sich angeben zu lassen, und zwar in dem Gebiete der Königlichen Residenzstadt von dem Stadtbauamt, und in den Gebieten der Vorstadt Glocksee und des Vororts Linden von der Königlichen Baucommission.

2) Nach Herstellung des Sockels und vor Weiterführung des Baues ist das Stadtbauamt, bezw. die Königliche Baucommission davon zu benachrichtigen, um nachsehen zu lassen ob die angegebene Baulinie und die Straßenhöhe innegehalten sind.

§ 32.

Zurücktreten der Gebäude von der Baulinie.

1) Ein Zurücktreten aufzuführender Gebäude von der Baulinie kann von der Baucommission gestattet werden, wenn an den bereits etwa vorhandenen Nachbargebäuden die frei bleibenden Seiten eine angemessene architectonische Ausbildung haben und also keinen ungünstigen Anblick gewähren, oder wenn ein baldiger Neubau der Nachbargebäude zu erwarten steht.

2) Die gegen die Baulinie zurücktretenden Gebäude müssen in der Regel parallel zur Baulinie gestellt werden.

3) Vor den zurücktretenden Gebäuden ist in der Regel, wenn der Rücksprung mehr als 4 Fuß beträgt, ein Einfriedigungsgitter an der Baulinie herzustellen, welchem ein dichter Sockel bis zu 3 Fuß Höhe gegeben werden kann.

§ 33.

Höhe der Gebäude.

1) Die Höhe der Gebäude, gemessen vom Fußwege bis zur obern Kante der Frontwand, darf an Straßen bis 32 Fuß Breite nicht mehr als das $1\frac{1}{2}$ fache der Straßenbreite betragen.

2) An Straßen von 32 Fuß bis 40 Fuß Breite darf die Höhe das Maß von 50 Fuß nicht überschreiten.

3) An Straßen von 40 Fuß bis 60 Fuß Breite kann die Gebäudehöhe $1\frac{1}{4}$ der Straßenbreite betragen.

4) An Straßen von mehr als 60 Fuß Breite, so wie an Straßen, welche nur an einer Seite bebaut werden sollen, imgleichen bei Gebäuden an freien Plätzen und bei ganz freiliegenden Gebäuden findet keine Beschränkung der Gebäudehöhe Statt.

5) Hat an einer Straße von geringerer Breite als 26 Fuß ein vorhandenes Gebäude eine größere Höhe als das $1\frac{1}{2}$ fache der Straßenbreite, so ist beim Neubau die bisherige Höhe gestattet, falls sie nicht mehr als 40 Fuß beträgt, sonst nur bis 40 Fuß.

6) Giebel auf der Frontwand dürfen um die Hälfte ihrer Höhe die vorstehend aufgestellten Grenzen der Gebäudehöhen überschreiten. Erker auf Gebäuden dürfen ebenfalls diese Grenzen überschreiten, sofern deren Gesamtbreite nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge beträgt.

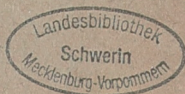
7) Die Beschränkung der Höhen bezieht sich nicht auf Thürmchen, Pfeilerbekrönungen, Fialien u. d. gl. architectonische Theile.

8) Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

§ 34.

Nebengebäude an Straßen.

Nebengebäude, Ställe und dergleichen Gebäude müssen in der Regel in den Hintergrund gesetzt werden. Eine Ausnahme davon hängt von der Genehmigung der Baucommission ab.



Dieselbe kann überhaupt nur unter der Bedingung erteilt werden, daß den von der Straße sichtbaren Seiten solcher Gebäude eine angemessene architektonische Ausbildung gegeben wird.

§ 35.

Sockelausladung.

Die Ausladung der Sockel über die Baulinie hinaus darf höchstens betragen: an Straßen bis 30 Fuß Breite 2 Zoll, an Straßen von 60 Fuß und mehr Breite 6 Zoll, und an Straßen von 30 bis 60 Fuß Breite zwischen 2 Zoll und 6 Zoll nach Verhältniß der Straßenbreite. Diese Ausladungen sind nur bis zu 3 Fuß Höhe vom Fußwege an gestattet, darüber hinaus bis zur Höhe von höchstens 6 Fuß über Fußweg darf nur höchstens die Hälfte der vorbezeichneten Sockelausladungen angenommen werden.

§ 36.

Vorliegende Trittstufen.

1) Die unterste Trittstufe von Treppen, welche vom Fußwege aufwärts führen, darf an Straßen bis 40 Fuß Breite nur höchstens so weit über die Baulinie vortreten als im § 35 die Sockelausladung gestattet ist, an Straßen aber von 40füßiger und größerer Breite kann die Ausladung über die Baulinie hinaus 1 Fuß betragen.

2) Treppen, welche vom Fußwege herabwärts führen, dürfen überall nicht über die Sockelfucht hinaus auf den Fußweg vortreten.

§ 37.

Fußabfräzer.

Fußabfräzer außerhalb der Sockelfucht müssen in die Trittstufe oder in den Fußweg so eingelassen werden, daß sie in gleiche Ebene damit kommen.

§ 38.

Kellereingänge und Freitreppen.

1) Kellereingänge an Straßen dürfen über die Sockelfucht nicht vortreten. Sie müssen mit einem mindestens 3 Fuß hohen Gitter, dessen Zwischenräume nicht über 5 Zoll weit sein dürfen, oder mit einer mindestens gleich hohen Thür eingefriedigt werden.

2) Die gegenwärtig in den Straßen liegenden Kellereingänge

und Kellerschächte, so wie diejenigen Freitreppen, welche weiter als § 36 gestattet, vortreten, müssen beim Neubau der Frontwand vom untern Geschoße des betreffenden Gebäudes beseitigt werden.

3) Die Bedeckung der in Straßen liegenden Kellereingänge und Kellerschächte ist von Eichenholz in hinreichender Stärke und in einer Ebene mit dem Fußwege herzustellen. Die daran befindlichen Griffe und sonstigen Beschlagtheile dürfen nicht hervorragen.

§ 39.

Lichtschächte.

Lichtschächte vor Kellerfenstern dürfen bis auf 1 Fuß über die Baulinie vortreten. Dieselben sind mit einer eisernen Roste in der Fußwegsebene zu bedecken, deren Stäbe höchstens 1 Zoll von einander entfernt, und winkelfrecht gegen die Hausflucht gerichtet sind.

§ 40.

Dachrinnen und Abfallröhren.

1) Die nach Straßen und öffentlichen Plätzen gerichteten Dachtraufen müssen mit Dachrinnen versehen werden, von denen das Regenwasser mittelst Abfallröhren zu den Fußwegsgossen oder Abführungskanälen zu leiten ist. (Vergl. § 9 des Straßenreglements.)

2) Die Abfallröhren dürfen an den Straßen bis zu 40 Fuß Breite nicht mehr als 5 Zoll, und an breiteren Straßen nicht mehr als 6 Zoll, einschließlich des Abfallrohrs, vor die Baulinie vortreten. Sie sind unten nicht mit einem Ausgußknie zu versehen, sondern entweder vertical in die Fußwegsgasse bezw. in den Abführungskanal zu leiten, oder aber über einem angemessenen kleinen Ausschnitte der Gassenplatte in höchstens 1 Fuß Höhe über dem Fußwege stumpf abzuschneiden.

3) Für solche Häuser, welche zur Zeit straßenwärts noch nicht mit Dachrinnen und Abfallröhren versehen sind, kann die Obrigkeit zur Abstellung dieses Mangels die geeigneten Fristen bestimmen.

§ 41.

Erker und Balkons.

1) Vorgebaute Erker und Balkons an den Straßenfronten der Gebäude, welche vor die Baulinie vortreten, dürfen nicht

niedriger als 12 Fuß über den Fußwegen angebracht werden, und müssen mindestens 12 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben, sofern nicht der Nachbar eine geringere Entfernung gestattet. Die Ausladung derselben über die Baulinie hinaus darf höchstens betragen: an Straßen von 24 Fuß bis 30 Fuß Breite 2 Fuß, an Straßen von 60 Fuß und mehr Breite 5 Fuß, und an Straßen von 30 Fuß bis 60 Fuß Breite zwischen 2 Fuß und 5 Fuß nach Verhältnis der Straßenbreite.

2) Die Erker und Balkons müssen in fester und dauerhafter Weise durch Stein oder Eisen unterstützt werden. Die Unterstützung darf bis zu 10 Fuß Höhe über Fußweg nicht über die Baulinie vortreten.

3) Erker und Balkons müssen mit Dachrinnen und Abfallröhren zur Ableitung des Regenwassers versehen werden.

§ 42.

Untere Fenster, Fensterladen, Thüren, Schirmdächer und Marquisen.

1) Die Sohlbänke der untern Fenster bis zu $7\frac{1}{2}$ Fuß Höhe über Fußweg, so wie Ladenfenster dürfen nicht mehr als für die Sockel gestattet ist, über die Baulinie vortreten.

2) Fenster, Fensterladen und Thüren dürfen bis zu einer Höhe von $7\frac{1}{2}$ Fuß über Fußweg nicht über die Sockelflucht hinaus nach außen ausschlagen.

3) Feststehende Schirmdächer über Thüren, Thoren und Fenstern sind hinsichtlich der Ausladung vor die Baulinie, der Entfernung von der nachbarlichen Grenze und der Höhe über dem Fußwege denselben Bestimmungen unterworfen, welche im § 41 für Erker und Balkons gegeben sind.

4) Bewegliche Marquisen dürfen nicht tiefer als $7\frac{1}{2}$ Fuß über Fußweg herabhängen. (Vergl. § 22 des Straßenreglements.)

§ 43.

Vorsprung von Pfeilern, Säulen, Gesimsen, Bildwerken u. dergl.

Pfeiler, Säulen, Gesimse, Bildwerke u. dergl. an den Gebäudefronten dürfen in einer Höhe von mehr als 10 Fuß über dem Fußwege über die Baulinie vortreten, so weit unter den obwaltenden Verhältnissen die Baucommission als zulässig erachtet.

§ 44.

Windenvorrichtungen.

Windenausleger und sonstige Windenvorrichtungen an den Gebäuden dürfen nicht über die Baulinie vortreten, auch nicht so angebracht werden, daß bei deren Gebrauche der Verkehr auf dem Fußwege beeinträchtigt würde.

§ 45.

Anstrich der Gebäude.

1) Der Anstrich der Gebäude darf nicht mit blendender Farbe, so wie auch nicht in unschöner Weise hergestellt werden.

2) Bei zweien oder mehreren zusammen gebaueten Gebäuden, welche nach einer Straße oder nach einem öffentlichen Plage eine gemeinschaftliche Ansicht bilden, darf nicht ein Theil dieser Ansicht mit einem von dem übrigen abweichenden Anstriche versehen werden. Verschiedene Eigenthümer solcher zusammengebauefter Häuser haben sich wegen des gleichmäßigen und gleichzeitigen Anstrichs zu vereinigen. Ist eine Vereinigung nicht erreicht, so steht der Baucommission die Entscheidung zu.

IV. Hofraum, Zugänglichkeit bei Gebäuden und Feuer- sicherheit nahestehender Gebäude.

§ 46.

Hofraum.

Die Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden darf in der Regel nur bis drei Viertel der Grundfläche geschehen, so daß ein Viertel als Hof- oder Gartenraum frei bleibt. Die Baucommission kann unter Umständen eine Abweichung von dieser Regel gestatten.

§ 47.

Zugang von einer öffentlichen Straße.

Auf Grundstücken, welche nicht an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Plage liegen, dürfen nur dann Gebäude mit Feuerungsanlagen oder zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe errichtet werden, wenn von der öffentlichen Straße

oder dem öffentlichen Plage eine hinreichende Zufahrt besteht und erhalten wird. Diese muß überall mindestens 12 Fuß breit sein. Bei einer Tiefe der Zufahrt von 100 Fuß, muß die Breite derselben 20 Fuß, und bei größerer Tiefe 24 Fuß betragen. Sofern die Zufahrt nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, bewendet es bei der im § 48 dafür vorgeschriebenen Breite und Höhe.

§ 48.

Erforderniß von Durchfahrten.

Grundstücke an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Plage, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 100 Fuß, von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens $8\frac{1}{2}$ Fuß Breite und 9 Fuß lichter Höhe hergestellt werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden eine solche Durchfahrt erforderlich.

§ 49.

Zugänglichkeit zwischen und in den Gebäuden.

Bei Errichtung neuer, so wie bei Vergrößerung vorhandener Gebäude ist die Möglichkeit offen zu halten die Löschungsgeräthschaften heranbringen zu können.

§ 50.

Feuersichere Bauart nahestehender Gebäude.

1) Kommen bei Neubauten, oder Erweiterungsbauten, Gebäude auf demselben Grundstücke oder auf benachbarten Grundstücken näher als 10 Fuß zu einander zu stehen, so müssen die einander zugekehrten Seiten solcher Gebäude ganz massiv hergestellt werden, sie dürfen insbesondere keine hölzerne Gesimse oder hölzerne Dachüberstände (Dachlatten, Windfeder verschalungen etc.) freie Sparren, Balken etc. haben. Thüren und Fenster dürfen von Holz sein.

2) Beträgt die Entfernung weniger als 6 Fuß, so müssen außerdem in den einander zugekehrten Seiten die darin anzulegenden Thür- und Fensteröffnungen, mit Ausnahme des ersten Geschosses, von innen mit dicht schließenden eisernen Klappen oder

Schiebladen versehen werden, sofern zu vermuthen steht, daß bei einem Brande die Flamme von dem einen Hause gegen die Öffnungen des benachbarten Gebäudes sich werfen könnte.

3) Bei Erbauung eines Gebäudes in geringerer Entfernung als 10 Fuß bzw. 6 Fuß von der nachbarlichen Grenze, oder unmittelbar an der nachbarlichen Grenze, ist die dieser Grenze zugekehrte Seite auch dann gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 1 herzustellen, wenn auf dem benachbarten Grundstücke zur Zeit noch kein Gebäude unmittelbar an der zugekehrten Grenze errichtet ist. Eine Ausnahme kann nur gestattet werden unter der Bedingung des Abbruchs oder der Umänderung des betreffenden Gebäudes gemäß den vorstehenden Bestimmungen, sobald der Nachbar näher als 10 Fuß bzw. 6 Fuß bauet.

•§ 51.

Fortsetzung.

Soll ein Gebäude in geringerer Entfernung als 10 Fuß von einem bereits vorhandenen Gebäude desselben Eigenthümers errichtet werden, so muß dieses letztere dem vorstehenden § 50 gemäß abgeändert werden.

§ 52.

Entfernung von besonders feuergefährlichen Gebäuden.

Bei Errichtung von Gebäuden, in denen ein besonders feuergefährlicher Betrieb stattfinden soll, oder welche zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, bleibt es dem Ermessen der Obrigkeit vorbehalten, die Entfernung solcher Gebäude von anderen Gebäuden, so wie von der nachbarlichen Grenze zu bestimmen.

V. Wände, Decken, Treppen und Dächer.

§ 53.

Feuersicherer Bau der Umfassungswände.

Die Umfassungswände der Gebäude sind von Steinen oder andern unverbrennlichen Materialien (als Kalksand, Gyps, Lehm, Eisen etc.) auszuführen. Ausnahmen sind in den nachfolgend angegebenen, jedoch nicht in den durch die §§ 50 und 51 be-

zeichneten Fällen, und sonst nur dann statthaft, wenn sie von der Baucommission besonderer örtlicher Verhältnisse wegen für zulässig erachtet werden.

§ 54.

Ausnahmsweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk.

1) Für die Umfassungswände eines Dachgeschosses (Knie- wände) mit Ausschluß der Wände an feuersichern Treppen, so wie für die Umfassungswände eines unmittelbar unter dem Dache befindlichen Stockwerks, ebenfalls mit Ausschluß der Wände an feuersichern Treppen, ist bei andern als Fabrik- und Speicher- gebäuden Fachwerk mit Steinverblendung von mindestens 2 Zoll Stärke zulässig, doch dürfen die Umfassungswände des Dach- geschosses und des darunter befindlichen Stockwerks zusammen die Höhe von 14 Fuß nicht überschreiten.

2) Hat ein Gebäude der vorbezeichneten Art ein Pultdach, so darf die hohe Wand desselben statt der vorhin bestimmten 14 Fuß die Höhe von 26 Fuß erreichen.

§ 55.

Fortsetzung.

1) Wohngebäude bis zu zwei Geschossen, so wie Stall- und Remisengebäude, Scheunen und Schoppen bis zu einer Höhe zur Traufe von 24 Fuß sind in, mit feuersicherm Material ausgefülltem Fachwerk gestattet.

2) Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 10 Fuß im Vierte und höchstens 12 Fuß Höhe sind Seiten- wände ganz von Holz zulässig.

3) Offene Schoppen können auf hölzernen Säulen errichtet werden.

§ 56.

Fortsetzung.

Gerüste zum Trocknen der Lohfuchen dürfen bis zur Höhe von 22 Fuß von Holz errichtet werden.

§ 57.

Fortsetzung.

Für Gebäude ohne trennende Balkendecken zum Aufhängen und Trocknen gewebter Zeuge u. dergl., ohne Heizung (Trocken- thürme) ist bei einer Höhe bis zum Dache von 54 Fuß, mit

demselben von 70 Fuß, ausgemauertes Fachwerk mit verschließbaren Öffnungen gestattet. Beträgt aber die Entfernung von der nachbarlichen Grenze weniger als 60 Fuß, so muß die dieser Grenze zugekehrte Seite in ganzer Höhe eine Mauer erhalten, und ebenso ist die an eine Straße grenzende Seite in ganzer Höhe massiv aufzuführen.

§ 58.

Fortsetzung.

1) Wenn die Grundfläche der im § 56 bezeichneten Gerüste 1000 Quadratfuß, und die von Trockenthürmen (§ 57) 1800 Quadratfuß übersteigt, sind darin trennende Brandmauern herzustellen.

2) Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zum Arbeiten bei offenem Lichte nicht benutzt, auch mit Feuerungsanlagen nicht versehen werden.

§. 59.

Holzbekleidung äußerer Wände.

1) Holzbekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden, so wie an Befriedigungen von mehr als 10 Fuß Höhe über dem Erdboden, ist, mit Ausnahme der im § 55 Absatz 2 gedachten kleinen Gebäude, unzulässig.

2) Eine Ausnahme kann ferner gestattet werden:

- a. bei ganz abge sondert, von andern Häusern mindestens 100 Fuß entfernt liegenden Gebäuden, unter der Bedingung der Beseitigung, wenn künftig Gebäude in geringerer Entfernung errichtet werden;
- b. bei nur 50 Fuß betragender Entfernung von andern Häusern, sofern in dem mit Bretterverschalung zu versehenen Gebäude keine Öfen oder sonstige Feuerungsanlagen, oder besonders feuergefährliche Gegenstände vorhanden sind, und unter der Bedingung des Abbruchs, wenn auf demselben Grundstücke oder auf dem benachbarten Grundstücke in geringerer Entfernung als 50 Fuß künftig Gebäude aufgeführt werden.

§ 60.

Brandmauern in ausgedehnten Gebäuden.

1) In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von etwa 100 Fuß, bis über das Dach hinausgehende Brandmauern

herzustellen, welche im Dachgeschoße mindestens 9 Zoll stark sein müssen, und mit Ausnahme des nachfolgend unter Absatz 6 vorgesehenen Falles keine Öffnungen erhalten dürfen.

2) Wenn solche Gebäude mit hölzernen Gesimsen versehen werden sollen, so müssen diese in der Breite der Brandmauer durch Stein unterbrochen werden.

3) In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größeren ungetrennten Bewegungsraum oder Zusammenhang erfordert, so wie in Gebäuden, welche keine Feuerungsanlagen haben, darf eine größere Entfernung als 100 Fuß, und den Verhältnissen nach die gänzliche Fortlassung der trennenden Brandmauern gestattet werden.

4) Dagegen kann mit Rücksicht auf eine obwaltende besondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude auch in einer geringern Entfernung als 100 Fuß gefordert werden.

5) Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Eigenthümer muß die Abtrennung durch eben solche Brandmauern geschehen.

6) In den vorgenannten Brandmauern im Innern der Gebäude sind die zur Verbindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne hölzerne Zargen anzufertigen, und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisen zu versehen. In Wohngebäuden bedarf es solcher eiserner Thüren nur im Dache.

§ 61.

Scheidewände.

1) Die Scheidewände an Räumen, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, oder an Werkstättenräumen, in denen bei offenem Lichte gearbeitet wird, sind massiv oder von ausgemauertem Fachwerk herzustellen.

2) Holzwände an solchen Räumen sind nur da, wo eine sichere Unterstüßung nicht vorhanden ist, so wie auch in gewölbten Kellern statthaft.

3) Fachwerks- und Holzwände an den vorbenannten Räumen sind, abgesehen von Thür- und Fensterverkleidungen und Stoßbrettern zc., zu bohren und zu puzen oder zu lehmmentiren, oder in anderer Weise feuersicher zu bekleiden.

4) In Wohnungsräumen ist die Freilassung des Holzwerks der Wände, oder deren Bekleidung mit Dielen ohne Verputzung zulässig.

5) Die Ausfüllung hohler Holzwände und des Fachwerks mit Hülsebusch, Stroh, Reisig, Torf und ähnlichen verbrennlichen Materialien ist unstatthaft.

§ 62.

Decken.

1) Die Balkenfächer solcher Räume, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, so wie von Werkstättenräumen, in denen bei offenem Lichte gearbeitet wird, sind mit umwickelten Wellerhölzern, die mit einem Überzuge von Lehm, Kalk- oder Gypsmörtel versehen werden, auszufüllen, oder auch mit Hölzern, über denen ein mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll dicker Überzug von Lehm, Kalk oder Gyps hergestellt wird, oder in anderer Weise mit feuersichern Materialien so auszufüllen, daß dadurch die rasche Verbreitung eines Brandes verhindert wird.

2) Die nach unten freien Seiten der Holzbalken und der Zwischenhölzer, oder die etwa angewandten Dielenunterschaltungen sind in Küchen, so wie in Räumen, in denen sich ähnliche Feuerungsanlagen befinden, oder in denen bei Feuer oder offenem Lichte brennbare Materialien verarbeitet werden, zu rohren und zu puzen, oder zu leimentiren.

3) Die Ausfüllung der Balkengefache, so wie die Unterfüllung der Fußböden darüber mit Hobelspänen, Stroh, Reisig, Hülsebusch, Häcksel, Kaff, Sägespänen, Torf, Kohlengruß und andern verbrennlichen Materialien ist unstatthaft.

4) Das Unterspannen der Decken und Treppen mit Zeugen ist verboten.

§ 63.

Feuersichere Räume.

1) Räume, in denen besonders feuergefährliche Operationen vorgenommen werden sollen, müssen mit massiven Mauern, feuerfesten Fußböden und feuerfesten Decken versehen werden.

2) Die Thüren, Klappen und Fensterrahmen solcher Räume sind von Eisen, und deren Einfassungen gleichfalls feuersicher herzustellen.

§ 64.

Feuersichere Treppen.

In den nachbemerkten Fällen, so wie in solchen Fällen, in denen die Baucommission nach den obwaltenden Umständen es

für nöthig erachtet, sind in den Gebäuden feuersichere Treppen, von Stein oder Eisen und umschlossen von massiven Wänden anzulegen:

- a. in Wohngebäuden von mehr als 3 Geschoß (ausschließlich des Kellergeschosses, aber einschließlich des Dachgeschosses, sofern in diesem Wohn- oder Schlafräume vorhanden sind);
- b. in Gebäuden, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind;
- c. in Fabrikgebäuden, so wie in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn solche Gebäude höher als ein Geschoß sind, und in den obern Geschossen oder Dachböden Wohn-, Schlaf- oder Werkstättenräume hergestellt werden.

2) In den vorhin unter b. und c. bezeichneten Gebäuden sind vor den feuersichern Treppen feuerfeste Vorflure und über solchen Treppen feuerfeste Decken herzustellen. In Wohngebäuden müssen die an die Treppen anschließenden Decken wenigstens gewellt und gepußt werden.

3) Die Trittstufen der vorbezeichneten feuersichern Treppen können mit Holzbelag versehen werden.

§ 65.

Einfriedigung der Treppen und der Öffnungen in Gebäuden.

Treppen und Öffnungen in den Decken müssen mit schützenden Geländern umgeben werden.

§ 66.

Aufschlagen der Thüren nach außen.

1) In neu zu errichtenden Gebäuden sind von Räumen, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich aufhalten, die nach den Vorplätzen, Corridoren und Treppenhäusern führenden Thüren, so wie alle Thüren, welche man von solchen Räumen bis ins Freie zu durchgehen hat, nach außen schlagend anzubringen.

2) Bei bestehenden Gebäuden bleibt es dem Ermessen der Obrigkeit vorbehalten in einzelnen dringenden Fällen die Anlage der Thüren der vorstehenden Anordnung gemäß innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu verlangen. (Vergl. § 42 Absatz 2.)

§ 67.

Feuersichere Gallerien und bedeckte Gänge.

Gallerien und bedeckte Gänge in der Höhe, an Gebäuden oder quer über die Höfe, welche den alleinigen Zugang bilden, sind im Unterbau von Stein oder Eisen zu erbauen und müssen mit feuersicherem Fußboden versehen werden.

§ 68.

Feuersicherheit der Dachdeckung.

1) Die Dächer müssen mit feuersicheren Materialien gedeckt werden. Asphalt, Dachpappe und Dachfilz sind zulässig.

2) Bei nur zu vorübergehenden Zwecken bestimmten, und nicht mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden kann in geeigneten Fällen eine Ausnahme gestattet werden.

3) Strohdocken unter die Pfannen, oder Holzspieß unter die Zungensteine, oder die Sollingsfliesen zu legen, ist unstatthaft.

4) Die Fugen der Dachziegel, Sollingsfliesen und Schiefer sind mit Mörtel zu dichten. Ausnahmen davon sind nur statthaft, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen.

5) Bei Glasdeckungen, so wie auch bei einzelnen Glasziegeln auf Dächern, muß das Glas so beschaffen sein, daß die Gefahr der Entstehung eines Brandes durch feuergefährliche Concentrirung der Sonnenstrahlen ausgeschlossen erscheint.

§ 69.

Feuersicherheit der Dachrinnen und deren Fallröhren.

Die Dachrinnen und deren Fallröhren müssen gleichfalls aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

§ 70.

Verschuß der Öffnungen in Wänden und Dächern.

1) Alle Licht-, Luft- und sonstige Öffnungen in den Umfassungswänden und auf den Dächern der Gebäude sind mit Fenstern oder andern Vorrichtungen zum Verschuß zu versehen.

2) Ausnahmen sind nur dann statthaft, wenn durch das Hineinfliegen von Funken eine Entzündung nicht entstehen kann.

§ 71.

Aufbauten auf Dächern.

Aus den Dächern hervortretende Bauwerke dürfen nicht mit Brettern verschalt werden, oder aber es muß die Bretterverschal-

lung nach Art der Dächer mit feuersichern Materialien verkleidet werden.

VI. Feuerungsanlagen.

§ 72.

Brandsicherheit der Feuerungsanlagen im Allgemeinen.

Alle Feuerungsanlagen sind brandsicher auszuführen und in solchem Zustande zu erhalten. Alles Holzwerk oder sonstige brennbare Material muß genügend weit davon entfernt gehalten werden. (Vergl. §§ 137 und 138 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.)

§ 73.

Brandmauern der Feuerungsanlagen.

- 1) Die Brandmauern der Feuerungsanlagen sind von gebrannten Mauerziegeln oder andern feuerfesten Steinen oder auch, sofern die Hitze nicht zu groß ist, von Kalksteinen herzustellen.
- 2) Sie sind mit dichten Fugen auszuführen und wenn thunlich auf beiden Seiten zu pugen.

§ 74.

Brandmauern der gewöhnlichen Küchenherde und Küchenkamine insbesondere.

1) Freistehende Brandmauern der gewöhnlichen Küchenherde und Küchenkamine mit offenem Feuer müssen in der Ausdehnung des Herdes, bezw. des Kamins, und bis auf wenigstens 9 Fuß Höhe, bezw. bis zur Höhe des Kamins, mindestens 9 Zoll stark, darüber aber bis zur Decke, so wie auf wenigstens 1 Fuß Breite zu den Seiten des Herdes in ganzer Geschoßhöhe mindestens 4½ Zoll stark massiv sein.

2) Bei geschlossenen Feuerherden (s. g. Sparherden oder Kochmaschinen) genügt für frei stehende Brandmauern eine Stärke von 4½ Zoll, in der vorbemerkten Ausdehnung und in der ganzen Geschoßhöhe, sofern der Feuerherd 6 Zoll von der Brandmauer entfernt ist.

3) Steht derselbe aber dicht an der Brandmauer, so soll diese in der Ausdehnung des Herdes mindestens 9 Zoll Stärke haben.

4) Bei großen eisernen Küchenherden muß die massive Brandmauer zu den Seiten desselben $1\frac{1}{2}$ Fuß länger als der Herd sein.

5) Thürbekleidungen und Stoßbretter, so wie alles sonstige Holzwerk der Wände müssen ebenfalls von den gewöhnlichen Küchenherden mindestens 1 Fuß, von den großen eisernen Küchenherden aber $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt sein.

6) Stößen Wände gegen die Rückseite der Brandmauern, so muß das darin befindliche Holzwerk mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll von der Brandmauer entfernt sein.

7) Befinden sich unmittelbar hinter den Brandmauern der Küchenherde und Kamine Hölzer, oder grenzen dieselben an des Nachbarns Wand, so muß deren Stärke $4\frac{1}{2}$ Zoll mehr, als vorstehend unter den Absätzen 1 bis 3 angegeben, betragen.

§ 75.

Feuer- und Rauchzüge.

1) Die Feuer- und Rauchzüge der Feuerungen (der Kochherde, Bratöfen, Waschkessel etc.) dürfen in Brandmauern, welche nur die im vorstehenden § 74 bezeichneten geringsten Stärken haben, nicht hineingreifen, also diese Stärken nicht beschränken.

2) Wegen ordnungsmäßiger Reinigung der innerhalb der Küchenherde befindlichen Feuer- und Rauchzüge müssen dieselben mit den nöthigen Reinigungsöffnungen versehen werden.

3) Die zu den Schornsteinen führenden Rauchzüge der Küchenherde (s. g. Wölfe oder Füchse) können mit hochkantig stehenden Mauerziegeln aufgeführt werden, wenn sie vor massiven Wänden liegen, andernfalls müssen die Mauerziegelwandungen $4\frac{1}{2}$ Zoll stark sein.

4) Vom Richten solcher gemauerten Wölfe muß alles Holzwerk mindestens 9 Zoll entfernt sein. Werden dieselben aber von Eisen hergestellt, so muß die Entfernung von freiem Holzwerke mindestens 2 Fuß, und von gerohrtem oder gepußtem oder lehmementirtem Holzwerke $1\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

5) Die lichte Weite derselben darf bei freisrundem Querschnitte nicht weniger als 5 Zoll im Durchmesser, und bei rechteckigem Querschnitte nicht unter 7 Zoll breit und 4 Zoll tief sein.

6) Um ihre Reinigung ordnungsmäßig vornehmen zu können, müssen sie am untern Ende, so wie bei jeder Hauptbiegung mit einer verschließ- und lösbaren Öffnung versehen werden, von mindestens 5 Zoll Breite und 6 Zoll Höhe.

7) Jeder Wolf ist ferner mit einem leicht zugänglichen Verschluß (Schieber oder Klappe) zu versehen, so daß damit der Luftzug gänzlich abgestellt werden kann.

§ 76.

Kochöfen vor Fachwerkswänden.

1) Vor Fachwerkswänden dürfen nur kleine geschlossene Kochöfen oder Kochherde (ohne offenes Feuer), und mindestens 2 Fuß davon entfernt, gestellt werden, auch müssen die Fachwerkswände gepußt oder lehmementirt sein.

2) Sind aber die Fachwerkswände bis 2 Fuß oberhalb eines solchen Kochofens, und 1 Fuß über die Seiten desselben hinaus, 6 Zoll stark massiv verblendet, so genügt eine 1füßige Entfernung des Kochofens von der Verblendung.

§ 77.

Küchenherde und Küchenkamme auf Gebäuden.

1) Küchenherde und Küchenkamme auf Gebäuden müssen unterhalb des Aschenfalls einen massiven Boden über dem Holzwerke aus mindestens drei in vollen Fugen und regelmäßigen Verbands vermauerten Mauerziegelschichten von zusammen mindestens 8 Zoll Höhe oder aber einen mindestens 9 Zoll hohen freien Raum, der nach den Seiten offen ist, haben. In dem letztern Falle muß der Boden des Aschenfalls völlig dicht sein und der Fußboden unter dem Herde mit wenigstens 3 Zoll starken Steinplatten dicht mit Mörtel oder mit einer flachen Mauerziegelschicht von wenigstens $2\frac{1}{4}$ Zoll Dicke voll in Mörtel und einem $1\frac{1}{2}$ zölligen Gyps- oder Cementestrich darüber, belegt werden.

2) Ist ein Aschenfall unter der Feuerung nicht vorhanden, so muß der Herd eine in vollen Fugen ausgeführte Untermauerung von mindestens 15 Zoll Höhe haben, oder es muß unter dem Feuerherde ein mindestens 12 Zoll hoher freier Raum, der nach den Seiten offen ist, belassen, und das Holzwerk in der vorgeschriebenen Weise belegt werden.

§ 78.

Feuersicherer Belag des Fußbodens vor offenen Feuerungen und den Heizlöchern der Herde.

Vor den offenen Feuerungen und Heizlöchern der Küchenherde und Kochöfen ist der Fußboden mindestens 2 Fuß breit

und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Feuerung oder Heizöffnung hinaus, und dicht anschließend, mit einem eben solchen feuersichern Belage wie im vorstehenden § 77 angegeben, zu versehen, oder aber mit Blech zu beschlagen.

§ 79.

Unzulässigkeit der Feuerstätten für stärkeres Feuer auf Gebälken.

Größere Kesselfeuerungen, so wie sonstige Feuerstätten, in denen ein stärkeres Feuer als in Küchenherden gehalten wird, dürfen nicht auf hölzernen Gebälken angelegt werden.

§ 80.

Rauchfänge.

1) Über Küchenherden und sonstigen Herden, auf denen offenes Feuer gemacht wird, muß ein Rauchfang, der im Lichten mindestens die Größe des Feuerherdes hat, von gebrannten Mauerziegeln oder ähnlichen feuersicheren Materialien oder von Metallblech hergestellt werden.

2) Hat der Rauchfang den Schornstein ganz oder zum Theil zu tragen, so ist derselbe mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll stark zu wölben, andernfalls kann derselbe $2\frac{1}{4}$ Zoll stark aufgemauert werden.

3) Hölzerne Rauchfangsträger sind zu rohren und zu pugen oder zu lehmestiren.

4) Das Holzwerk der Decke muß vom Außern eines $4\frac{1}{2}$ Zoll starken Rauchfanges mindestens 3 Zoll entfernt sein, vom Außern eines $2\frac{1}{4}$ Zoll starken Rauchfanges aber 6 Zoll, und von einem metallenen mindestens 9 Zoll.

5) In den Rauchmänteln dürfen keine Hölzer angebracht werden.

§ 81.

Brandmauern der Stubenöfen und Zimmerkamine.

Für die Stubenöfen und Zimmerkamine sollen in der Regel Brandmauern angelegt werden von mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll Stärke und in der ganzen Geschosshöhe, oder doch bis zu dem, unter den Balken etwa durchliegenden Rahmholze. Diese Brandmauern müssen zu den Seiten der Öfen mindestens 1 Fuß übertreten.

2) Thürbekleidungen, Stoßbretter und sonstiges Holzwerk der Wände müssen um ebensoviel von den Öfen entfernt sein.

§ 82.

Entfernung der Stubenöfen von nicht massiven Wänden.

1) Von nicht massiven Wänden müssen eiserne Stubenöfen, so wie die eisernen Heizkasten der Stubenöfen mindestens entfernt sein, gemessen von der Verblendung an:

- a. 9 Zoll, wenn die Wände vom Fußboden bis mindestens 1 Fuß über dem Ofen, und 1 Fuß zu den Seiten des Ofens übertretend, 6 Zoll stark massiv verblendet, oder in dieser Stärke mit Kacheln verkleidet sind;
- b. $1\frac{1}{4}$ Fuß, wenn die Holzwände 3 Zoll stark mit Steinen oder Kacheln verblendet sind;
- c. 2 Fuß von gerohrten und gepusteten oder lehmementirten Fachwerkwänden;
- d. 3 Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

2) Grundöfen können bei a. um 3 Zoll, bei b. c. und d. um 6 Zoll näher stehen.

§ 83.

Entfernung der Stubenöfen von nicht massiven Decken.

Von nicht massiven Decken müssen die Stubenöfen mindestens entfernt bleiben:

- a. 1 Fuß, wenn die Decke gerohrt und gepust, oder lehmementirt ist;
- b. 2 Fuß, wenn das Holzwerk der Decke frei ist.

§ 84.

Stubenöfen auf Gebälken oder Holzfußböden.

1) Stubenöfen auf Gebälken oder Holzfußböden stehend, müssen unterhalb des Aschenbehälters einen massiven Boden über dem Holzwerke aus mindestens zwei in vollen Fugen und regelrechtem Verbande vermauerten Ziegelschichten von zusammen 5 Zoll Höhe, oder aber einen mindestens 6 Zoll hohen freien Raum, der nach den Seiten offen ist, haben. In diesem letztern Falle muß der Boden des Ofenherdes und des Aschenbehälters ganz dicht sein und der Fußboden unter dem Ofen mit mindestens 3 Zoll starken Steinplatten in Mörtel und vollen Fugen, oder mit einer flachen Mauerziegelschicht von mindestens $2\frac{1}{4}$ Zoll Stärke voll in Mörtel und einem $1\frac{1}{2}$ zölligen Gyps- oder Cementestrich darüber belegt werden.

2) Bei Öfen ohne Roste und Aschenbehälter muß der Herd

eine in vollen Fugen und regelrechtem Verbande ausgeführte Untermauerung von mindestens 15 Zoll Höhe haben, oder es muß unter dem Ofen ein mindestens 12 Zoll hoher freier Raum, der nach den Seiten offen ist, belassen und das Holzwerk in der vorgeschriebenen Weise belegt werden.

3) Öfen auf hölzerne Füße zu stellen ist nicht gestattet.

§ 85.

Feuersicherer Belag des Fußbodens vor Öfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden.

1) Vor den Feuerungs- und Aschenfallöffnungen der Öfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, ist der Fußboden mindestens 16 Zoll breit und zu beiden Seiten der Feuerungsöffnung bzw. der etwa größeren Aschenfallöffnung mindestens 5 Zoll übertretend und dicht anschließend mit einem Steinpflaster in Mörtel und vollen Fugen, oder mit einem Gyps- oder Cementestriche von mindestens 1 Zoll Stärke, oder aber mit einem festgenagelten Bleche zu versehen.

2) Dieser Belag darf mit einem Teppich überzogen werden, jedoch muß während der Heizung der Teppich durch einen transportablen Blechkasten von der Größe des festen Belages geschützt sein.

3) Pflaster oder Estriche, welche über die Fußbodenebene vortreten, müssen durch einen umschließenden Rahmen gegen das Zerstoßen gesichert werden.

§ 86.

Feuersicherer Belag vor äußern Ofenfeuerungen und Zimmerkaminen.

Vor äußern Ofenfeuerungen, so wie vor den offenen Zimmerkaminen ist ein fester Belag des Fußbodens von Steinen oder Blech, mindestens 2 Fuß breit und zu beiden Seiten 9 Zoll über die Heizöffnung hinausreichend herzustellen.

§ 87.

Vorgelege und Einheizkamine.

1) Vorgelege und Einheizkamine sind massiv aufzuführen.

2) Sie müssen auf massiven Grund gestellt werden, oder eine Untermauerung von mindestens 15 Zoll Höhe in vollen Fugen und regelrechtem Verbande über dem Holzwerke erhalten, sofern dieselben zugleich den Untertheil des Schornsteins bilden.

Andernfalls genügt ein Pflaster in denselben von zwei flachen Mauerziegelschichten von 5 Zoll Stärke mit verdeckten vollen Fugen, oder von einer flachen Mauerziegelschicht von mindestens $2\frac{1}{4}$ Zoll Stärke in vollen Fugen mit $1\frac{1}{2}$ Zoll dickem Gyps- oder Cementestrich darüber.

3) Wenn in Vorgelegen, welche nicht auf massivem Grunde stehen, irgend eine, wenn auch nur kleine Herd- oder Kohlenfeuerung (z. B. ein Plättetopf) gehalten wird, so muß diese eine Untermauerung von mindestens 15 Zoll Höhe in vollen Fugen und regelrechtem Verbande erhalten.

4) In diesem Falle, so wie wenn die lichte Weite zwischen der Ofenthür und der Thür des Vorgeleges oder Einheizkamins weniger als 2 Fuß beträgt, ist der Fußboden vor dieser Thür gemäß § 78 zu belegen.

5) Die Thüröffnungen der Vorgelege und Einheizkamine dürfen nicht unter oder über hölzernen Treppen desselben Geschosses angelegt werden.

§ 88.

Thüren vor Feuerungs- und Aschenfallöffnungen, so wie vor Vorgelegen und Einheizkaminen.

1) Die Feuerungsöffnungen der Stubenöfen, der geschlossenen Küchenherde und ähnlicher Feuerungen, so wie die Öffnungen der Vorgelege und Einheizkamine sind mit eisernen, an Bändern hängenden, und mit Zubaltung versehenen Thüren zu schließen.

2) Vor Vorgelegen sind hölzerne Thüren gestattet, sofern sie mindestens 2 Fuß Entfernung von der Einheizthür haben. Dieselben müssen auf der innern Seite mit Eisenblech beschlagen sein.

3) Die Aschenfallöffnungen der oben genannten Feuerungen sind ebenfalls mit eisernen Thüren, oder aber mit dicht schließenden Blechlasten zu versehen. Die Luftzutrittsöffnung darin muß sich am obern Rande befinden.

§ 89.

Eiserne Rauchröhren.

1) Eiserne Rauchröhren (aus Blech- oder Gußeisen) von Öfen oder andern Feuerungsanlagen dürfen in der Regel weder seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Decke aus Holz geführt

werden, sondern sind innerhalb des Geschosses nach Schornsteinen zu leiten und mit den nöthigen Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen.

2) Dabei müssen sie in der ganzen Länge des Laufs, der in der Regel nicht mehr als 8 Fuß betragen soll, von allen Seiten mindestens 2 Fuß von freiem Holzwerke, und $1\frac{1}{2}$ Fuß von gerohrtem und gepußtem oder lehmmentirtem Holzwerke entfernt bleiben.

3) Ausnahmen von diesen Regeln sind nur zulässig, wenn besondere, die Feuergefährlichkeit verhütende Vorkehrungen getroffen werden, sie bedürfen aber in jedem Falle der Genehmigung der Baucommission.

4) Das Ziehen freiliegender eiserner Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

5) Die Fugen der Röhren müssen vollkommen dicht sein, und sind die, behuf der Reinigung angebrachten Kapseln vor Herabfallen gehörig zu sichern.

§ 90.

Thönerne Rauchröhren.

Bei Anwendung von gebrannten thönerne Rauchröhren können die im vorstehenden § 89 angegebenen Entfernungen vom Holzwerke $\frac{1}{2}$ Fuß weniger betragen. Im Übrigen gelten dafür die im § 89 angegebenen Vorschriften.

§ 91.

Einführung des Rauchrohrs in einen auf dem Gebälke stehenden Schornstein von unten.

1) Soll ein Ofenrohr von unten in einen auf das Gebälk zu stehenden Schornstein geführt werden, so ist zwischen die Balken ein Gewölbe von Mauerziegeln, $\frac{1}{2}$ Stein stark, in Kalkmörtel zu spannen, und durch dieses zu dem darauf gesetzten Schornsteine das Ofenrohr hindurch zu leiten. Zwischen die Balken sind eiserne Anker zu legen, auf denen das Gewölbe aufliegt.

2) Das Gewölbe muß zu jeder Seite des Ofenrohrs vom Lichten desselben mindestens 1 Fuß Breite haben, und das Holzwerk unterwärts der Decke, welches wenigstens um eben so viel vom Rohre entfernt zu halten ist, gerohrt und gepußt, oder lehmmentirt werden.

§ 92.

Reinigungsvorrichtungen der Öfen, Größe der Ofenröhren und Art der Klappenverschlüsse.

1) Um die Öfen und Ofenröhren ordnungsmäßig reinigen zu können, müssen die nöthigen Reinigungsvorrichtungen getroffen werden.

2) Die zu den Schornsteinen führenden Ofenröhren dürfen nicht unter 5 Zoll weit sein.

3) Die Klappenverschlüsse der Ofenröhren mit Bewegungshebel und Zugstange müssen dergestalt eingerichtet sein, daß durch Niederziehen oder Niederfallen der Zugstange das Öffnen des Rohrs bewirkt wird. Der Bewegungshebel muß an der sichtbaren Seite des Rohrs und in der Art angebracht sein, daß durch die Richtung desselben, die Richtung der Klappe im Rohre angezeigt wird.

4) Bei Klappenverschlüssen der Ofenröhren ohne Zugstange muß der Griff derselben gleichfalls an der sichtbaren Seite des Rohrs sich befinden und gleiche Richtung mit der Klappe haben.

§ 93.

Massivbau der Schornsteine und ausnahmsweise Zulässigkeit eiserner Rauchröhren.

1) Die Schornsteine der Küchenherde, Stubenöfen und ähnlicher Feuerungen, müssen aus gebrannten Ziegeln aufgemauert werden.

2) Bis 3 Fuß unterhalb des Daches kann die Aufmauerung in Lehm geschehen, von da an aber und außerhalb des Daches, so wie bei geschleiften Schornsteinen auch im obersten Knie, ist wetterbeständiger Mörtel anzuwenden.

3) Eiserner Rauchröhren, welche durch Gebälke oder das Dach führen, sollen nur ganz ausnahmsweise, und zwar nur dann gestattet werden, wenn durch besondere Vorkehrungen eine genügende Feuersicherheit zu erreichen steht. Es bedarf dazu der besondern Genehmigung der Baucommission. Freies Holzwerk ist von solchen Röhren mindestens 2 Fuß, und gepuztes Holzwerk mindestens 1½ Fuß entfernt zu halten; in den Balken- und Sparrenlagen müssen sie mindestens 9 Zoll stark mit Mauerwerk umgeben werden.

§ 94.

Stärke der Wangen und Zungen der gemauerten Schornsteine.

1) Die Wangen (Wände) der gemauerten vorbezeichneten Schornsteine sind mindestens 4 Zoll stark, ohne den Putz gemessen, anzulegen.

2) Grenzen aber die Schornsteine an des Nachbars Grundstück, so muß die Wangenstärke nach dieser Seite hin mindestens 9 Zoll betragen.

3) Schornsteine vor Wänden, in denen Holz sich befindet, dürfen mit dem Mauerwerke dieser Wände nicht im Verbande aufgeführt werden.

4) Die Zungen (Zwischenwände) zwischen neben einander stehenden Röhren sind mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll stark, und mit den Wangen im Verbande aufzuführen.

§ 95.

Weite der Schornsteine.

1) Die unbesteigbaren Schornsteinröhren dürfen im Lichten bei rechteckigem Querschnitte nicht enger als 5 Zoll und nicht weiter als 12 Zoll im Gevierte, und bei freisrundem Querschnitte nicht enger als 6 Zoll und nicht weiter als 12 Zoll im Durchmesser sein. (Vergl. § 116.)

2) Die zu besteigenden Schornsteine müssen im Lichten einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 16 Zoll und 18 Zoll Seiten haben.

3) Wird das Lichtmaß über 2 Fuß ausgedehnt, so sind Steigeisen zur Erleichterung des Besteigens anzubringen.

4) Die Weite und Form einer unbesteigbaren Schornsteinröhre muß in der ganzen Länge derselben die nämliche sein.

5) Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 bezeichneten Maßen in der Weite des Querschnitts wechseln, sofern der Übergang allmählig hergestellt wird.

6) Die in die Schornsteine einmündenden Ofenröhren zc. dürfen die ersteren nicht verengen.

§ 96.

Runde Schornsteine.

Kreisrunde Schornsteinröhren müssen aus Formziegeln hergestellt werden. Das Ausrunden durch Eindrücken von Stein-

stücken oder mittelst Mörtel, so wie das Ausfüttern der Schornsteine mit Thon- oder Glasröhren ist unstatthaft.

§ 97.

Ausführung der Schornsteine.

1) Alle Fugen der Schornsteine sind voll zu mauern. Die innern Seiten müssen glatt abgerieben, und die äußern Seiten im Innern des Gebäudes bis unter das Dach verputzt oder mit Strohlehm überzogen, — und oberhalb des Daches verputzt, abgerieben oder gefugt werden.

2) Auf dem Dachboden sind die Außenseiten außerdem zu weißen, um Mängel daran leichter entdecken zu können.

3) Das Aufkleben von Papiertapeten auf gemauerte und gepugte Schornsteine in den Zimmern ist zulässig.

4) Die Hindurchleitung von Glockenzügen durch Schornsteine ist verboten.

§ 98.

Entfernung des Holzwerks von Schornsteinen.

1) Schornsteinwangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten. Alles Holzwerk muß von den wenigstens 4 Zoll starken Schornsteinwangen mindestens 3 Zoll entfernt bleiben. Der Zwischenraum kann, sofern er zu Tage liegt, frei bleiben, andernfalls ist er mit Mauerwerk auszufüllen.

2) Fußböden, Stoßbretter bis 1 Fuß Höhe, Fußleisten, Treppenwangen, Deckenverschalungsdielen, so wie Dachverschalungsdielen und Dachlatten dürfen an außen verputzte Schornsteinwangen bis auf 1 Zoll, vom Mauerwerke gemessen, herantreten.

3) Das Einschlagen von Holzpflöcken, Nägeln oder Krampen in die Schornsteinwangen ist unstatthaft.

4) Der Zwischenraum zwischen den Schornsteinwangen und den Balkenhölzern ist mit Mauerwerk auszufüllen.

5) Das Aufstatten der Schornsteine auf Gebälke, durch welche sie hindurchführen, ist unzulässig.

§ 99.

Anlegung von Schornsteinen auf Gebälken.

Wird ein Schornstein auf einem Gebälke angelegt, in welchen von unten kein Rauchrohr einmündet (vergl. § 91), so ist

derselbe entweder auf ein, gemäß § 91 verankertes Gewölbe zu stellen, oder aber auf hinreichend starke hölzerne oder eiserne Wechsel, bezw. Überlager. Der Herd solcher aufgesetzter Schornsteine ist massiv aus mindestens 6 platten Mauersteinschichten in Mörtel bei guter Überdeckung der Fugen herzustellen.

§ 100.

Schleifen der Schornsteine.

- 1) Die Schornsteine sind möglichst senkrecht aufzuführen.
- 2) Das Schleifen (Ziehen) derselben ist, wenn es in einer Mauer von hinreichender Stärke nicht geschehen kann, auf Mauern oder Bögen, oder auf wenigstens zwei eisernen Unterlagern, oder auf wenigstens zwei Schleifhölzern von solcher Stärke oder so unterstützt, daß eine Durchbiegung nicht eintritt, auszuführen.
- 3) Auf die Schleifhölzer ist zunächst eine Steinschicht in Mörtel mit vollen Fugen von 3 Zoll Stärke, und auf diese das Schornsteinrohr mit Deckung der Fugen zu mauern.
- 4) Das Belegen der Schleifhölzer mit Dielen ist unstatthaft.
- 5) Der Neigungswinkel eines geschleiften Schornsteins gegen die Horizontale darf nicht weniger als 45 Grad betragen.
- 6) Die Biegungen der Rauchröhren sind so abzurunden, daß der kleinste Krümmungs-Halbmesser für die Innenseite mindestens 1 Fuß beträgt.

§ 101.

Sicherung freistehender Schornsteine.

Haben freistehende Schornsteine eine solche Höhe, daß die Stabilität gefährdet ist, so sind zur Sicherung derselben besondere Vorkehrungen zu treffen.

§ 102.

Rattenverschläge um Schornsteine.

Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß mit einem durchsichtigen Rattenverschlage, dessen Zwischenweiten höchstens 2 Zoll betragen dürfen, durch die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 103.

Einsteigöffnung der besteigbaren Schornsteine.

1) Bei besteigbaren Schornsteinen muß am untern Ende eine hinreichend große Öffnung zum Einsteigen und Ausbringen des Rußes angelegt werden.

2) Befindet sich dieselbe über einem Herde und unter einem Rauchfange, so kann sie für gewöhnlich offen bleiben. Andernfalls muß sie mit einem eisernen Verschlusse (Thür oder Schieber) versehen werden, welcher in einer Eisen- oder Sandsteineinrahmung dicht eingefalzt ist und eine sichere Zuhaltung hat.

§ 104.

Reinigungsöffnungen der unbesteigbaren Schornsteine.

1) Die unbesteigbaren Schornsteinröhren müssen zu ihrer Reinigung unten, höchstens 6 Zoll über dem Herde (falls dasselbst ein Ramin nicht vorhanden), so wie $1\frac{1}{2}$ Fuß über jeder Hauptbiegung, deren Neigungswinkel weniger als 60 Grad gegen die Horizontale beträgt und auch unterhalb des Daches, thunlichst in 2 Fuß Entfernung davon, mit einer Öffnung von der Größe der Röhrenweite versehen werden.

2) An den Biegungen sind die Reinigungsöffnungen, wenn thunlich, an der Seite, und nicht obenauf, anzubringen.

§ 105.

Verschuß dieser Reinigungsöffnungen.

1) Diese Reinigungsöffnungen sind mit einer Thür oder einem Schieber von Gußeisen oder von Eisenblech, das mindestens $\frac{1}{8}$ Zoll stark ist, zu versehen. Diese Thüren und Schieber müssen einen gefalzten eisernen Rahmen und einen dichten sichern Verschuß haben.

2) In die unterste Reinigungsöffnung, wenn solche unterhalb einer gewölbten Decke sich befindet, kann auch, anstatt der Thür oder des Schiebers, ein transportabler eiserner Kasten, außen mit überstehendem Rande zur dichten Verdeckung der Fuge versehen, eingesetzt werden.

§ 106.

Entfernung brennbarer Gegenstände von den Reinigungsöffnungen.

Alles Holzwerk muß wenigstens 2 Fuß, alle leicht feuerfangenden Gegenstände (Torf, Flachs, Stroh etc.) müssen wenig-

stens 3 Fuß von den Reinigungsöffnungen der Schornsteine entfernt bleiben, und sind in dieser Entfernung durch einen Lattenverschalag, dessen Zwischenweiten höchstens 2 Zoll betragen dürfen, von der Öffnung zu trennen.

§ 107.

Feuersicherer Belag der Fußböden unter den Reinigungsöffnungen.

Ist ein hölzerner Fußboden oder sonstiges Holzwerk unterhalb der Reinigungsöffnung nur 3 Fuß oder weniger entfernt, so ist unter derselben ein feuersicherer Belag von mindestens 2 Fuß im Quadrat groß in der Art, wie vor Küchenherden herzustellen (vergl. § 78).

§ 108.

Feuersichere Bekleidung des Holzwerks, welches weniger als 2 Fuß von den Reinigungsöffnungen entfernt ist.

Kann eine Reinigungsöffnung nicht mindestens 2 Fuß von Holzverbandstücken entfernt angebracht werden, so sind diese mit Steinen, Blech, Rohrputz oder Lehmementirung zu bekleiden.

§ 109.

Vermauern eingegangener Schornsteine und Sicherung hohler Zwischenräume neben Schornsteinen oder hinter Brandmauern.

1) Eingegangene Schornsteine sind oben und unten mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll stark zu vermauern.

2) Hohle, unzugängliche Zwischenräume neben Schornsteinen oder hinter Brandmauern (z. B. hinter runden Ofennischen), sind unstatthaft, sofern sie nicht ganz von massiven Wänden umschlossen und mit einem 15 Zoll starken Steinpflaster, so wie mit einer 6 Zoll starken Steindecke versehen sind.

3) Die durch solche Räume hindurch führenden Rauchröhren sind mit mindestens 4 Zoll starken gemauerten Wangen herzustellen.

§ 110.

Höhe der Schornsteine über den Dächern.

1) Schornsteine, welche im Firste oder daneben aus dem Dache treten, müssen denselben mindestens 9 Zoll überragen, solche aber, welche an andern Stellen aus dem Dache geführt werden, mindestens eine solche Höhe erhalten, daß die Entfer-

nung der dem Dache zugekehrten obern Kante, wagerecht gegen die Dachfläche gemessen, wenigstens 3 Fuß beträgt.

2) Bis mindestens 9 Zoll über die Dachfläche hinaus müssen die Schornsteine die volle Wangenstärke von mindestens 4 Zoll haben. (Vergl. jedoch § 111.)

§ 111.

Schornsteinkasten und Schornsteinaufsätze.

1) Auf den, bis 9 Zoll über die Dachfläche in der vollen Wangenstärke von mindestens 4 Zoll ausgeführten Schornsteinen können Schornsteinkasten mit hochkantig stehenden Steinen so hoch hergestellt werden, als die Stabilität es zuläßt.

2) Eine feuersichere Überdachung der Schornsteine ist zulässig. Auch ist die Anwendung von Metall- oder Thonauufsätzen gestattet, wenn dieselben einen genügend festen Stand haben, wenn sie vom Dache ab gereinigt werden können, und wenn der Schornstein in der vollen Wangenstärke wenigstens 9 Zoll über die Dachfläche hinauf gemauert ist.

3) Sollen die Metall- oder Thonauufsätze schon unterhalb des Daches beginnen, so sind sie gemäß den §§ 89, 90 und 93 zu behandeln.

4) Thonauufsätze können indeß auch in der Art angewandt werden, daß man sie unterhalb des Daches bis zur obern Seite der Dachlatten oder der Dachverschalung in der vollen Stärke der Schornsteinwangen ummauert. Von dieser Ummauerung ist alles Holzwerk gemäß den Bestimmungen im § 98 entfernt zu halten.

5) Werden die Aufsätze aus Blech hergestellt, so muß dieses mindestens $\frac{1}{12}$ Zoll stark sein.

6) Die angewandten Schornsteinaufsätze dürfen die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine nicht verhindern.

§ 112.

Steigeisen an höhern Schornsteinkasten und Verankerung dieser.

1) Werden die Schornsteine mehr als 7 Fuß über Dach aufgeführt, so sind sie außen mit Steigeisen zu versehen, auf denen man sicher bis zur Mündung hinaufsteigen kann.

2) Auch sind sie nöthigenfalls zur Erzielung sicherer Standfähigkeit zu verankern.

3) Insbesondere ist eine Verankerung herzustellen, wenn ein

einfacher unbesteigbarer Schornstein 8 Fuß und darüber aus der Dachfläche heraustritt.

§ 113.

Entfernung der Schornsteinmündungen von Holzwerk.

1) Von Holzwerk (Fachwerkwänden, Windsederbretter etc.), müssen die Schornsteinmündungen mindestens 5 Fuß entfernt sein, oder aber wenigstens 2 Fuß darüber hinaus geführt werden.

2) Ist aber das Holzwerk nach Art der Dächer feuersicher bekleidet, so braucht die Entfernung nur $2\frac{1}{2}$ Fuß zu betragen.

3) Wenn die benachbarte hölzerne Wand mindestens 2 Fuß niedriger als die Schornsteinmündung ist, so kann der Schornstein bis dahin, daß der Nachbar höher bauet, an die Nachbarwand, gemäß § 96 gestellt werden.

4) Besteht bereits ein Schornsteinkasten in geringerer Entfernung von der Nachbargrenze als 5 Fuß, und bauet der Nachbar seine vorhandene hölzerne Wand höher, so muß dieser die Wand bis 5 Fuß von der Schornsteinmündung feuersicher aufführen oder feuersicher bekleiden.

§ 114.

Entfernung der Schornsteinmündungen von Thür- und Fensteröffnungen.

1) Wird eine Schornsteinmündung in geringerer Entfernung als 18 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung angelegt, so muß dieselbe mindestens um 3 Fuß die Oberkante jener Öffnung überragen.

2) Wird aber in der Nähe einer Schornsteinmündung ein Gebäude aufgeführt, so dürfen in der, der Schornsteinmündung zugekehrten Wand keine Thür- und Fensteröffnungen bei weniger als 12 Fuß Entfernung in gleicher Höhe mit der Schornsteinmündung angelegt werden. Bei einer Entfernung zwischen 12 Fuß und 18 Fuß sind die Öffnungen geschlossen zu halten.

§ 115.

Drathgitter auf Schornsteinen zur Verhinderung des Funken-sprühens.

Die Ausmündungen von solchen Schornsteinen, welche in der Weise Funken sprühen, daß für benachbarte Gegenstände Gefahr vorhanden ist, sind mit Drathgitter zu versehen, der Art, daß

dadurch das Funkenprühen in genügender Weise verhindert wird.

§ 116.

Größe der Schornsteine im Verhältnisse zu den zugehörigen Feuerungen.

1) In einen Schornstein von 5 Zoll im Quadrat darf nur eine gewöhnliche Stubenofen-Feuerung, in einen solchen von 6 Zoll im Durchmesser dürfen nur zwei gewöhnliche Ofenfeuerungen, in einen solchen von 6 Zoll im Quadrat deren höchstens drei, und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Ofenfeuerungen geleitet werden.

2) Eine gewöhnliche Kochherd- oder Waschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von zwei gewöhnlichen Stubenöfen gleichzusetzen.

§ 117.

Brandmauern der gewöhnlichen gewerblichen Feuerungsanlagen.

Die Brandmauern zu Schmelz-, Brenn- und Backöfen, imgleichen zu Seifen- und Färbekesseln, ferner zu Schmiedeeffen, Darren, Brau- und Brennereien u. sind in der Regel bei kleinern Anlagen $1\frac{1}{4}$ Fuß bis $1\frac{2}{3}$ Fuß, bei größern Anlagen $1\frac{2}{3}$ Fuß bis $2\frac{1}{2}$ Fuß stark aufzuführen.

§ 118.

Schornsteine dazu.

1) Die Schornsteine zu gewöhnlichen Backöfen, Seifen- und Färbekesseln, Schmiedeeffen und Darren sind mit mindestens $4\frac{1}{2}$ Zoll starken Wangen, den besteigbaren Küchenschornsteinen gleich aufzuführen.

2) Bei den Schornsteinen für dergleichen größere Anlagen aber, so wie für Dampfessel, Schmelz- und Brennöfen, Brennereien und Brauereien sind der größern Hitze entsprechend die Wangen innerhalb des Gebäudes stärker, (bis $2\frac{1}{2}$ Fuß stark), und die Entfernung der Hölzer davon nöthigenfalls größer anzunehmen.

3) Die unter Absatz 1 und 2 erwähnten Schornsteine sind so hoch aufzuführen, daß die Nachbarn, so wie die auf den Straßen Verkehrenden durch den Rauch nicht außergewöhnlich belästigt werden.

4) Da die größern Schornsteine der größern Dampfkessel- und ähnlicher starker Feuerungen, in denen Steinkohlen gebrannt werden, erfahrungsmäßig nicht gesegt, und daher auch nicht durch die Schornsteinfeger bestiegen zu werden brauchen, so ist es nicht erforderlich, in solchen Schornsteinen besondere Vorkehrungen zum Besteigen derselben zu treffen.

§ 119.

Luftheizung.

1) Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden.

2) Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern ist nur in Röhren von Mauerwerk, Metall, oder anderem feuerfesten Material, welche gleich den Schornsteinröhren von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

§. 120.

Rauchkammern.

1) Die Rauchkammern dürfen nicht mit unbesteigbaren Schornsteinen in Verbindung gebracht werden.

2) Alle an Rauchkammern vorhandenen Hölzer, also auch die Balkenlagen, müssen mit Steinen, Gyps oder Strohlehm mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll stark bekleidet, und hölzerne Thüren vor denselben entweder ebenso bekleidet oder mit Metallblech beschlagen werden.

3) Die Decken und Fußböden der Rauchkammern sind zu wellern.

4) Die Öffnung im Schornsteine muß mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Fußboden, und 4 Fuß von der Decke der Rauchkammer entfernt sein, und ist mit einer dicht schließenden eisernen Klappe im eisernen Rahmen zu versehen.

5) Rauchböden über offenen Kichen sind unstatthaft.

§ 121.

Werkstätten der Holzarbeiter.

1) Werkstätten, in denen Holz verarbeitet und Feuer zum Leimfochen zc. gehalten wird, müssen für letzteres sicher gemauerte Kamine haben, welche mit dichtschließenden, in festen Angeln hängenden eisernen Thüren versehen sind.

2) Die auf Gebälken stehenden Kamine müssen eine Unter-

mauerung von mindestens 15 Zoll Höhe in vollen Fugen und regelrechtem Verbande haben, oder aber unterwölbt sein. Der Herd ist vorn unmittelbar hinter der Thür mit einem mindestens 6 Zoll über die Herdoberfläche vortretendem Rande aus Eisen, Sandstein oder Mauerziegeln zu versehen. Im letztern Falle ist vor der Mauerung her ein eisernes Band zum Schutze derselben zu legen.

3) Der Fußboden vor einem solchen Kamine ist ebenso, wie vor den Küchenherden mit einem feuersichern Belage, jedoch in mindestens 3 Fuß Breite zu versehen.

4) Die Öfen in diesen Werkstätten sind unmittelbar über dem Fußboden mit einem mindestens 1 Fuß hohen Schirme von Eisen oder Stein zu umgeben, welcher von der Heizthür 16 Zoll, von den übrigen Seiten des Ofens aber 6 Zoll abstecken muß. Der Zwischenraum zwischen dem Ofen und dem Schirme ist von brennbarem Materiale frei zu halten und der Boden daselbst mit einem feuersichern Belage zu versehen.

5) Das Holzwerk der Wände und Decken dieser Werkstätten ist zu puzen (vergl. §§ 61 u. 62.)

6) Die Holz-Trockenkammern sind gemäß § 63 herzustellen.

§ 122.

Schmiede-Werkstätten.

1) Schmiedeeffen dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden.

2) Über den Feuern der Schmiedeeffen sind Rauchfänge von Stein oder auch, sofern die Oberkanten derselben mindestens 3 Fuß unter der Decke sich befinden, von Eisen herzustellen. Dieselben dürfen nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden.

3) Das Holzwerk der Decken und Wände in Schmieden ist zu puzen (vergl. §§ 61 und 62).

4) Die Fußböden dürfen nur unter den Arbeitsständen mit Bohlen belegt werden, im übrigen müssen sie feuersicher sein.

§ 123.

Bäckhäuser.

1) Die Backöfen, so wie die Conditoreiöfen dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden.

2) Backhäuser, und zwar der Backofenraum, der Backraum vor demselben und die Backstube über demselben, müssen mit massiven Umfangsmauern versehen und die Gewölbe der größeren

Backöfen mindestens 10 Zoll stark von Mauerziegeln hergestellt werden.

3) Die Gewölbe sind mit einer Decke von Mauerwerk oder Lehm zu versehen, von mindestens 2½ Zoll Stärke.

4) Die Anwendung von hölzernen Unterlagern und hölzernen Anfern unter und an den Backöfen ist verboten.

5) Die Umfassungswände der größeren Backöfen müssen mindestens 2 Fuß stark sein, die der kleinere 1½ Fuß.

6) Das Holzwerk der Decken und Wände ist gemäß der §§ 61 und 62 zu sichern.

7) Die Fußböden müssen feuersicher belegt werden.

8) Die Anlegung von Backöfen im Freien, ohne geschlossenen und überdachten Vorraum, ist nicht statthaft.

§ 124.

Darren.

1) Darren dürfen nicht auf hölzernen Gebälken, sondern müssen zu ebener Erde oder auf Gewölben angelegt werden, welche feuersichere Widerlager haben.

2) Auch müssen sie gemäß § 63 hergestellt werden.

3) Hölzerne Brietenfänge über Darren sind unzulässig.

§ 125.

Dampfkessel-Anlagen.

Bei Anlage von Dampfkesseln sind die betreffenden besonderen Vorschriften zu befolgen.

§ 126.

Lagerung der Asche.

In oder bei Gebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, ist ein feuersicherer Behälter für Asche anzulegen. Die Lagerung der Asche im Freien darf nur geschehen, wenn die Obrigkeit nach den örtlichen Verhältnissen es zulässig erachtet.

§ 127.

Lagerung selbstentzündlicher Materialien.

Für selbstentzündliche Materialien, als fettgetränkte Abfälle etc. sind feuersichere Behälter herzustellen. Die Lagerung derselben in oder bei Gebäuden kann verboten werden.

VII. Gasleitungen in Gebäuden.

§ 128.

Röhren zur Gasleitung in Gebäuden.

1) Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude dürfen in der Regel nur schmiedeeiserne Röhren verwandt werden.

Röhren von Messing oder Kupfer, hart gelöthet oder gegossen, sind nur da, wo die Anwendung von Eisen mit besondern Schwierigkeiten, der Biegung wegen, verbunden ist, so wie als Zuleitungen zu den Brennern zulässig.

2) Innerhalb der Wände und Decken, so wie an sonstigen unzugänglichen, oder an feuchten Stellen sind Messingröhren nicht gestattet.

3) Röhren von Zink, Zinn, Blei oder Metallcomposition sind unzulässig. Nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung dürfen kurze Bleiröhren verwandt werden, sofern dieselben äußern Beschädigungen nicht ausgesetzt sind.

4) Haben schmiedeeiserne Röhren von Feuchtigkeit zu leiden, so sind dieselben durch einen Anstrich von Ölsarbe zc. gegen Rosten zu schützen.

5) Alle Gasröhren müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben, und vor der Verwendung auf ihre Dichtigkeit probirt werden.

6) Röhren von Gummi, Guttapercha, Hanf u. dergl. dürfen nur zu Verbindungen der Hauptröhren mit transportablen Leuchtern in ein und demselben Raume eines Gebäudes angewandt werden, und es muß dann nahe vor der Einnündung eines solchen Rohrs ein Hahn in dem Metallrohre angebracht werden, welcher stets geschlossen zu halten ist, wenn die Brennapparate nicht gebraucht werden.

§ 129.

Verbindungen der Gasröhren.

Die Verbindungen der Metallröhren müssen durch Verschraubung oder harte Löthung beschafft werden. Ein Ineinander-schieben der Röhren mit bloßer Verfittung, weicher Verlöthung, oder mittelst einer andern unsichern Verbindungsart, ist unzulässig.

§ 130.

Anbringung der Gasröhren.

Die Leitungsröhren sind thunlichst zugänglich, und gegen Beschädigungen geschützt anzubringen, auch sicher zu befestigen, und bei horizontaler Durchführung durch Wände mit einem genügenden, der Beschädigung vorbeugenden Spielraume zu belassen.

§ 131.

Hähne.

1) Die Hähne in den Gasleitungen müssen so eingerichtet sein, daß sie nur eine Viertelwendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können. Der Handgriff des Hahns muß, wenn die Leitung geschlossen ist, einen rechten Winkel mit derselben bilden.

2) Wenn ein Handgriff nicht vorhanden, so ist auf dem Kopfe des Hahns ein deutliches Zeichen anzubringen, wodurch die Stellung angezeigt wird.

3) Die Schlüssel zu diesen letztern Hähnen sind in dem betreffenden Gebäude an einem sichern, leicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

§ 132.

Haupt-Abschlußhähne.

1) Jede in ein Gebäude führende Gasleitung ist nahe beim Eintritte, entweder im Innern des Gebäudes, oder außen vor demselben, mit einem leicht zugänglichen Abschlußhähne zu versehen.

2) Wo Gasmesser aufgestellt sind, ist dieser Abschlußhahn vor demselben, d. h. zwischen dem Gasmesser und der Zuleitung von der Haupttröhre, anzubringen.

3) Werden in einem Gebäude mehrere Gasmesser von einer Leitung gespeist, so ist vor jedem Gasmesser ein Abschlußhahn anzubringen.

4) Bei Gebäuden in denen mehr als 50 Gasflammen brennen, müssen die Abschlußhähne in der Regel außerhalb der Gebäude, nahe am Sockel angebracht werden.

5) Bei ausgedehnten Leitungen in größern Gebäuden muß jedes Hauptrohr einen Abschlußhahn erhalten.

6) Große Kronleuchter, so wie Schiebeleuchter müssen durch

besondere, leicht zugängliche Hähne von der, ihnen das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

§ 133.

Brenner, hängende Lampen und Kronleuchter.

1) Die Brenner sind von brennbaren Stoffen so weit entfernt anzubringen, oder diese in solcher Weise zu schützen, daß eine Entzündung jener Stoffe nicht eintreten kann.

2) Hängende Lampen und Kronleuchter sind mittelst entsprechend starker Holzschrauben, und schwere Kronleuchter mittelst Mutterschrauben zu befestigen. Kronleuchter dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen.

§ 134.

Gasmesser.

Die Gasmesser sind an leicht zugänglichen Orten aufzustellen und gegen äußere Beschädigung, so wie gegen starken Temperaturwechsel zu schützen.

§ 135.

Prüfung der Gasleitungen.

1) Bei Ausführung neuer Gasleitungen, so wie bei Erweiterung, Hauptveränderung und Hauptreparatur von Gasleitungen hat der Verfertiger vor der Gaseinführung, so wie vor Herstellung des Anstrichs, des Verputzens oder sonstiger Verdeckung der Röhren, die Dichtigkeit mittelst Luftpumpe und Manometer zu prüfen, und einen solchen Dichtigkeitsgrad zu schaffen, daß nach Herstellung eines Luftdrucks von 14 Zoll Wassersäule über den Atmosphärendruck, und nachdem der Hahn zwischen Luftpumpe und Manometer abgeschlossen worden, und die nach Kron- und Schiebeleuchtern führenden Zwischenhähne geöffnet, die Hähne aller Brenner aber geschlossen sind, nach Verlauf von 5 Minuten kein stärkeres Sinken des Manometers als 1 Zoll stattfindet.

2) Kron- und Schiebeleuchter sind in gleicher Art vor dem Anbringen abgefordert zu prüfen.

§ 136.

Anzeige an die Baucommission und Prüfung durch dieselbe.

1) Nach ordnungsmäßiger Vollendung der im vorstehenden § 135 bezeichneten Gasleitungen, und nach Anbringung der Gasmesser, hat der Inhaber der Gasleitung der Baucommission

schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, Anzeige von der geschehenen Ausführung zu machen, dabei den Verfertiger zu nennen und anzugeben, daß dieser die im vorigen § 135 beschriebene Probe vorgenommen, und die Leitung als probehaltig erklärt habe.

2) Die Baucommission läßt sodann durch einen von ihr beauftragten Techniker eine Prüfung der Anlage vornehmen. Der Verfertiger ist verpflichtet, zu dieser Prüfung sich mit einer Luftpumpe nebst Manometer, und den sonst nöthigen Werkzeugen einzufinden, die von dem Techniker der Baucommission nöthig erachteten Versuche nach dessen Anweisung anzustellen, auch auf Verlangen einzelne Theile der Leitung loszuschrauben und den etwa befundenen Mängeln abzuhelpen.

3) Bis dahin ist die Leitung in dem, im § 135 bezeichneten Zustande zu belassen, also das Gas in dieselbe nicht einzuführen, und der Anstrich der Röhren, so wie die Verputzung oder sonstige Verdeckung derselben nicht herzustellen.

4) Der mit der Prüfung beauftragte Techniker hat zunächst die ganze Anlage sorgfältig zu besichtigen und zu untersuchen, ob dieselbe den vorhin, unter den §§ 128 bis 134 gegebenen Vorschriften entspricht, auch ob die eingesezten Gasmesser gemäß der Verordnung geeicht sind.

5) Hat sich hierbei kein Verstoß gefunden, so wird sodann die Prüfung mittelst der Luftpumpe in der, unter § 135 angegebenen Art vorgenommen. Zeigt sich die Dichtigkeit der gegebenen Vorschrift entsprechend, so hat alsdann der prüfende Techniker nach und nach, unter fortgesetztem Nachpumpen von Luft sämtliche Ausströmungsöffnungen zu öffnen, um zu erfahren, ob die Leitung überall frei sei, und nicht etwa in Folge eingeschobener voller Dichtungen nur ein Theil der Leitung dem Überdrucke unterworfen gewesen ist.

6) Bei ausgedehnten Gasleitungen ist die Probe in mehreren Abtheilungen, von je etwa 20 bis 25 Flammen, unter Berücksichtigung der größern oder geringern Länge der Leitungsrohren, vorzunehmen.

7) Ist diese Probe zufriedenstellend ausgefallen, so wird alsdann die Luftpumpe entfernt, das Gas in die Leitung eingelassen, und die Brennprobe sämtlicher Brenner vorgenommen, wobei der prüfende Techniker darauf zu achten hat, ob durch die Stellung der Flammen gegen brennbare Gegenstände keine Feuergefahr vorhanden ist.

8) Hiernach wird endlich noch eine Dichtigkeitsprobe der mit Gas gefüllten Leitung vorgenommen. Es werden sämtliche Brennerhähne verschlossen, der Haupthahn wird geöffnet und die Gasleitung während eines Zeitraums von 4 Stunden sich vollständig überlassen, der Stand des Gasmessers aber zu Anfang und zu Ende dieses Zeitraums bemerkt. Differiren diese beiden Ablesungen nicht mehr, als der hunderste Theil der Gasmenge beträgt, welche sämtliche Flammen der Leitung innerhalb einer Stunde zu ihrer vollen Speisung bedürfen, so ist die Leitung in dem Falle für genügend dicht zu erachten, wenn sich nicht ergibt, daß die verloren gegangene Gasmenge nur an einer Stelle, oder an wenigen Stellen entwichen ist.

9) Zeigt sich bei der Prüfung die Gasanlage nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, so ist nach Beseitigung der Fehler von dem Inhaber eine Wiederholung der Prüfung bei der Baucommission zu beantragen.

10) Ist die Anlage bei der Prüfung als vorschriftsmäßig befunden, so wird die Baucommission dem Inhaber eine dahin lautende Bescheinigung ausstellen. Erst wenn diese Bescheinigung ertheilt worden, ist die Inbetriebsetzung der Gasbeleuchtungsanlage, so wie die Herstellung des Anstrichs, der Verputzung oder sonstigen Verdeckung der Röhren gestattet. Die Prüfungsbescheinigung ist an der innern Seite der Thür des Gasmessers, falls ein solcher vorhanden, zu befestigen.

§ 137.

Prüfung der bereits bestehenden Gasleitungen.

1) Alle zur Zeit bestehende Gasbeleuchtungseinrichtungen in Gebäuden sind, auch wenn an denselben eine Erweiterung, Hauptveränderung oder Hauptreparatur nicht vorgenommen wird, innerhalb der nächsten 5 Jahre, und nach näherer Bestimmung der Baucommission, Seitens derselben einer Besichtigung und der im § 136 Absatz 8 beschriebenen Dichtigkeitsprobe zu unterwerfen.

2) Zeigt sich dabei ein Bedenken erregender Gasverlust, so ist der Fortgebrauch bis nach vorschriftsmäßiger Herstellung zu untersagen, auch, wenn es als nöthig erkannt wird, die Probe mittelst comprimirter Luft vorzunehmen.

3) Wird die Anlage als vorschriftsmäßig befunden, so ertheilt die Baucommission ebenfalls eine dahin lautende Bescheinigung, welche an der innern Seite der Thür des Gasmessers, falls ein solcher vorhanden, zu befestigen ist.

§ 138.

Prüfung kleinerer Erweiterungen, Abänderungen und Reparaturen.

Bei kleinern Erweiterungen, Abänderungen oder Reparaturen ist in gleicher Weise, wie im vorstehenden § 137 angegeben, zu verfahren. Ob eine Erweiterung, Abänderung oder Reparatur als eine kleinere anzusehen sei, hat die Baucommission zu beurtheilen.

§ 139.

Abstellung der Undichtigkeiten an den, im Betriebe befindlichen Beleuchtungsanlagen.

Im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen können jederzeit den vorstehenden Prüfungen Seitens der Baucommission unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden, oder von dem Inhaber beantragt wird. Zeigen sich hierbei Gefahr bringende Unvollkommenheiten, so ist der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Übelstände zu untersagen.

§ 140.

Gebühren wegen der Prüfungen.

1) Für die erstmalige Prüfung neuer Gasanlagen, so wie für die erstmalige Prüfung in Folge der Erweiterung, Veränderung oder Hauptreparatur von Gasanlagen hat der Inhaber eine, regierungsseitig festzustellende Gebühr vor Aushändigung der Prüfungs-Bescheinigung zu entrichten.

2) Ist in Folge vorgefundener Fehler eine wiederholte Prüfung nöthig, so hat dafür der Verfertiger der Anlage die betreffende Gebühr zu erlegen.

3) Für die erstmalige Prüfung der zur Zeit bestehenden Gasanlagen ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Für die etwa nöthigen Wiederholungen der Prüfung aber hat der Inhaber die dafür festzusetzende Gebühr zu entrichten.

4) Kann eine angeforderte Prüfung, zu welcher sich der beauftragte Techniker der Baucommission an Ort und Stelle verfügt hat, in Folge eines, dem Inhaber oder dem Verfertiger der Anlage zur Last fallenden Verschuldens, nicht stattfinden, oder kann wegen vorgefundener Mängel die Prüfung nicht beendet werden, so ist die festzustellende Gebühr zu voll zu entrichten, auch in dem Falle, daß die Prüfung unentgeltlich zu geschehen hat.

VIII. Wohnräume.

§ 141.

Trockenheit der Wohnräume und genügender Zutritt von Luft und Licht.

Die Wohn- und Schlafräume müssen trocken sein, und so angelegt werden, daß sie genügenden Zutritt von Luft und Licht haben.

§ 142.

Wohnungen in Kellergeschoffen.

In Kellergeschoffen dürfen nur dann Wohn- und Schlafräume angelegt werden, wenn die lichte Höhe derselben (im Scheitel der etwa vorhandenen Gewölbe gemessen), mindestens 9 Fuß beträgt, wenn die Deckenunterfläche, bezw. die Unterfläche der Gewölbe im Scheitel, mindestens 3 Fuß über dem Fußwege der Straße sich befindet, und wenn Fußböden und Wände gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit hinreichend gesichert sind.

§ 143.

Höhe der Wohnräume in den oberen Geschossen.

Wohn- und Schlafräume müssen in dem obersten Geschoße, (den Dachraum ungerechnet), mindestens eine lichte Höhe von $7\frac{1}{2}$ Fuß, und in den übrigen Geschossen eine lichte Höhe von mindestens $8\frac{1}{2}$ Fuß haben.

IX. Abortgruben, Düngerstätten, Viehställe, Senkgruben und Brunnen.

§ 144.

Wasserdichtigkeit der Aborts- und Düngergruben.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. September 1864 dürfen menschliche Auswurfstoffe, thierische Abfälle, so wie außerhalb der Ställe Dünger und Jauche von Hausthieren künftig nur in wasserdichten Gruben oder in wasserdichten Behältern (Tonnen, Kasten u. s. w.) aufbewahrt und gesammelt werden, vorbehalt-

lich jedoch der in den nachfolgenden §§ 149 und 150 aufgeführten Bestimmungen.

§ 145.

Reinigungsöffnung und Überdeckung der Aborts- und Düngergruben.

1) Die Gruben müssen so eingerichtet sein, daß sie außerhalb der Wohngebäude entleert und gereinigt werden können.

2) Gruben, welche zur Aufnahme menschlicher Auswurfstoffe bestimmt sind, müssen, abgesehen von der Einfallsoffnung, mit einer dichten Überdeckung versehen sein; auch Gruben, in welchen sich Dünger von Schweinen oder thierische Abfälle befinden, müssen bedeckt gehalten werden.

§ 146.

Abfließen der Jauche aus Gruben.

Aus Gruben, in denen Auswurfstoffe irgend welcher Art, thierische Abfälle oder Jauche gesammelt und aufbewahrt werden, darf nichts abfließen, es sei denn in Abzugskanäle oder Gewässer, sofern ein solcher Abfluß von dem Magistrate, bezw. von dem Amte Linden auf erfolgten Antrag besonders gestattet ist. (Vergl. § 26).

§ 147.

Wasserdichter Fußboden in Rindvieh- und Schweineställen, und Ableitung der Jauche aus denselben.

Die Ställe für Rindvieh und Schweine müssen gegen das unterliegende Erdreich wasserdicht hergestellt werden; auch darf aus den daselbst lagernden thierischen Auswurfstoffen nichts abfließen, es sei denn in wasserdichte Gruben oder, soweit ein solcher Abfluß vom Magistrate, bezw. vom Amte Linden auf erfolgten Antrag besonders gestattet ist, in Abzugskanäle und Gewässer.

§ 148.

Ausführung der Aborts- und Düngergruben.

1) Die Umfassungswände der Aborts- und Düngergruben sind von hartgebrannten Mauerziegeln mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein (= $17\frac{1}{2}$ Zoll) stark, in Cement- oder Traßmörtel in zwei für sich bestehenden, gegeneinander schließenden Wangen mit einer

1 Zoll starken Cement- oder Traßmörtel-Lage dazwischen aufzuführen. Der Boden der Grube ist mindestens aus zwei flachen Mauerziegelschichten und einer Kollsicht darüber in Cement- oder Traßmörtel, mit zwei mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll starken Cement- oder Traßmörtellagen zwischen den Schichten, (zusammen $11\frac{1}{2}$ Zoll stark), und bogenförmig, nach der Mitte zu vertieft, herzustellen.

2) Eine andere Art der Herstellung der vorgenannten Gruben ist nur dann statthaft, wenn dadurch ein mindestens gleicher Grad der Wasserdichtigkeit, wie durch die vorbeschriebene Ausführungsweise, erreicht wird.

3) Die unter Wohngebäuden liegenden Abortgruben, welche übrigens nicht unmittelbar unter Wohn- oder Schlafräumen sich befinden dürfen, sind mit einem mindestens $5\frac{1}{2}$ Zoll starken Mauerziegelgewölbe in Cement- oder Traßmörtel oder mit dicht schließenden Stein- oder Eisenplatten zu überdecken. Das Gewölbe, bezw. der Steinplattenbelag ist mit Asphalt oder Theermörtel zu überdecken.

4) Von den Sitzöffnungen der in Wohngebäuden befindlichen Aborte sind, sofern die Auswurfstoffe in eine Grube geführt werden, dicke, nicht aus Holz bestehende, Röhren zur Grube zu führen, und in der Decke derselben dicht einzusetzen. Die Sitzöffnungen dieser Aborte müssen mit dicht schließenden Klappen versehen werden.

§ 149.

Bereits vorhandene Ställe, Aborts- und Düngergruben.

1) Die vorstehenden §§ 144 bis 148 beziehen sich zunächst nur auf künftige Anlagen.

2) Wo indeß bei Erlaß dieser Vorschriften, ohne daß bis dahin eine verbietende Vorschrift entgegengestanden hat, menschliche oder thierische Auswurfstoffe und Abfälle ohne Gruben oder Behälter gesammelt und aufbewahrt werden, oder die vorhandenen Ställe, Gruben und Behälter den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, hat die Obrigkeit, sofern und sobald sich gefährdende Mißstände aus diesem Zustande ergeben, nach sorgfältiger Untersuchung der Sache den Hauseigenthümern, unter Bestimmung einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden Frist, zur Herstellung einer diesen Vorschriften entsprechenden Einrichtung anzuhalten.

§ 150.

Dispensation von den Bestimmungen der §§ 144, 145, 146 und 147.

1) Da, wo die Wohngebäude in ansehnlichen Zwischenräumen von einander gebauet sind, kann die Obrigkeit von den Bestimmungen der §§ 144, 145, 146, und 147 Dispensation ertheilen, wenn und so lange daraus eine Gefahr für das Gemeinwohl nicht zu befürchten ist. (Vergl. übrigens § 163.)

2) Dasselbe gilt von einzelnen größern Gehöften.

§ 151.

Entfernung unverteckter Düngerstätten von der Straße.

Unverteckte Düngerstätten müssen wenigstens 20 Fuß von der Straße zurück, und gegen die Straße versteckt angelegt werden. Wo sie gegenwärtig dem nicht entsprechen, kann die Obrigkeit deren Verlegung binnen geeigneter Frist verlangen.

§ 152.

Entfernung der Aborts- und Düngergruben von Brunnen.

1) Privatbrunnen einerseits, und Aborts-, Pissoir-, Jauchegruben und Düngerstätten andererseits, dürfen nicht näher als in 10füßiger Entfernung von einander neu angelegt werden.

2) Die zu öffentlichen Abtritten gehörigen Aborts- und Pissoirgruben müssen, wenn sie neu angelegt werden, mindestens 25 Fuß von dem nächsten Brunnen, und ebenso neu anzulegende öffentliche Brunnen mindestens 25 Fuß von der nächsten Abortsgrube u. s. w. entfernt bleiben.

3) Die neue Anlage eines Brunnens bezw. einer Abortsgrube u. s. w. in größerer Nähe erfordert polizeiliche Erlaubniß, welche nur nach zuvoriger sorgfältiger Untersuchung und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu ertheilen ist.

§ 153.

Senkgruben.

1) Gruben, welche zur Aufnahme von Spülicht und dergleichen dienen, müssen von Brunnen so weit entfernt sein, daß Nachtheile für diese sich nicht ergeben; andernfalls müssen sie auf desfallsige obrigkeitliche Verfügung wasserdicht hergestellt oder beseitigt werden.

2) Urin, Jauche, Blutwasser u. dgl. in die Senkgruben zu führen, ist nicht gestattet.

3) Sie müssen mit einer, mindestens 1 Fuß hohen Erdschichte, oder mit dicht schließenden Steinplatten überdeckt werden.

§ 154.

Brunnen.

1) Jedes Grundstück, auf welchem ein Wohngebäude, oder ein sonstiges mit Feuerungsanlagen versehenes Gebäude sich befindet, muß, wo die Verhältnisse nicht entgegenstehen, an geeigneter Stelle einen Brunnen, oder eine Wassercisterne haben, sofern nicht in der Nähe ein stets Wasser enthaltender Fluß oder Teich, oder ein genügend großer öffentlicher Brunnen oder eine Wasserleitung vorhanden ist.

2) Bei ausgedehnten baulichen Anlagen, namentlich bei größern Fabrik- oder Speichergebäuden kann die Anlegung mehrerer Brunnen angeordnet werden.

3) Offene Brunnen müssen eine Befriedigung von mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuß Höhe über dem Erdboden haben.

4) Die Anwendung verzinnter Bleiröhren zu Leitungen für Wasser zum Trinken oder Kochen ist verboten.

X. Verhältnisse der Gebäude und sonstigen Baulichkeiten zu den nachbarlichen Grundstücken.

§ 155.

Errichtung von Gebäuden und Einfriedigungen an der nachbarlichen Grenze.

1) Es ist gestattet Gebäude, Einfriedigungsmauern, Planken, Stacete, Gitter u. dergl. unmittelbar an der Grenze des nachbarlichen Grundstücks zu errichten.

2) Jedoch dürfen ohne Einwilligung des Nachbarn weder unterhalb noch oberhalb der Erdoberfläche Bautheile, (als Fundamente, Sockel, Gesimse, Dachüberstände, Dachrinnen u. s. w.), über die Lothlinie der nachbarlichen Grenze (in die Luftsäule des Nachbarn) vortreten.

3) Auch darf von den Bedachungen der unmittelbar (hart) an der nachbarlichen Grenze errichteten Gebäude und Ein-

friedigungen kein Traufenfall dem nachbarlichen Grundstücke zugeführt werden.

4) Erachtet die Baucommission bei den, dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrten Gebäudeseiten, welche von einer Straße oder einem öffentlichen Plage sichtbar sind, und muthmaßlich längere Zeit frei bleiben, eine angemessene architectonische Ausbildung erforderlich, so hat der Bauende solche Gebäudeseiten um das Maß der vortretenden Bautheile, (Gesimse, Pfeiler etc.), von der Grenzlinie zurück zu setzen, wenn nicht der Nachbar die Ausladung solcher vortretender Bautheile über die Lothlinie der Grenze hinaus genehmigt. Von solchen Gesimsen ist der Tropfenfall nach dem nachbarlichen Grundstücke gestattet, sofern die Ausladung nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Fuß beträgt.

5) Wird bei einem hart an der nachbarlichen Grenze bereits bestehenden Fachwerksgebäude gemäß § 11 Absatz 2 der weitere Aufbau gestattet, so steht es dem Bauenden frei, Dachüberstände (Windsedern und Sparrenkopfbretter) in die Luftsäule des Nachbars vortreten zu lassen, jedoch soll deren Ausladung nicht mehr als 3 Zoll betragen, auch sind sie von dem Eigenthümer zu beseitigen, sofern der Nachbar daran hinauf höher baut.

§ 156.

Traufenfall.

1) Soll von Gebäuden oder von Einfriedigungen der Traufenfall (Tropfenfall), d. h. der freie Abfall des Regenwassers von den Bedachungen auf den Erdboden, dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrt werden, so muß die, dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrte Flucht der Gebäude, bezw. der Einfriedigungen in mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung von der nachbarlichen Grenze gestellt, und das herabfließende Wasser auf dem eigenen Grunde abgeführt werden.

2) Auch wenn unter der, über die Gebäudeflucht vortretenden Dachtraufe eine Dachrinne angebracht wird, ist die Gebäudeflucht in $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung von der nachbarlichen Grenze zu stellen. Die vortretenden Bautheile an solchen Gebäudeseiten (als Dachüberstände, Dachrinnen etc.) dürfen nicht über die Lothlinie der nachbarlichen Grenze hinausragen.

3) Legt der Bauende aber an der dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrten Seite die Dachrinne von hinreichender Größe und Dichtigkeit ganz auf sein eigenes Gebäude, in der Art, daß überall kein Wasser von dem Dache desselben dem Nachbar zu-

geführt wird, so kann das Gebäude hart an die nachbarliche Grenze gestellt werden.

4) Hat ein Gebäude an der, der Nachbargrenze zugekehrten Seite einen offenen Traufenfall, (keine Dachrinne), so muß der Eigenthümer desselben eine Dachrinne nebst Abfallröhren anbringen, wenn der Nachbar in geringerer Entfernung von jenem Gebäude als 4 Fuß ein Gebäude auführt, und hat alsdann auch der Letztere seinem Gebäude Rinne nebst Abfallröhren zu geben.

5) Der Eigenthümer desjenigen Grundstücks, welches dem benachbarten Gebäude rücksichtlich des Traufenfalls dienstbar ist, darf, um das Traufenwasser auf sein Grundstück herabzuleiten, eine Dachrinne nebst Abfallröhren auf seine Kosten unter des Nachbars Dache ordnungsmäßig an den Sparren oder Balken des traufenberechtigten Gebäudes befestigen, er muß aber auf eigene Kosten Rinne nebst Abfallröhren in gutem Stande und rein erhalten.

6) Dachrinnen, welche bisher gemeinschaftlich gehalten wurden, sind, falls Einer der Betheiligten die Gemeinschaft aufheben will, und insofern kein Vertrag entgegensteht, von jedem der Betheiligten abgesondert zu halten.

§ 157.

Fenster und Lufen nach dem nachbarlichen Grundstücke zu.

1) An Gebäudeseiten, welche einem nachbarlichen Grundstücke zugekehrt sind, und hart an der Grenze des nachbarlichen Grundstücks oder nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Fuß von dieser Grenze entfernt stehen, dürfen Licht- oder Luftöffnungen nicht in geringerer Höhe als 6 Fuß über dem Fußboden desjenigen Geschosses, welchem sie angehören, angelegt werden. Sie müssen außen mit stehenden, starken eisernen Gittern, deren Stäbe nicht mehr als 5 Zoll Zwischenweite haben, versehen werden. Sind die Fenster und Klappen zum Öffnen eingerichtet, so müssen sie nach innen schlagen, und außer dem erwähnten Eisengitter noch mit einem feststehenden Drathgitter, dessen Maschen nicht größer als 1 Zoll im Quadrat halten, außen versehen werden.

2) Steht die Flucht der, dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrten Gebäudeseiten mehr als $1\frac{1}{2}$ Fuß von der Grenze des nachbarlichen Grundstücks zurück, so können darin Licht- oder Luftöffnungen in beliebiger Höhe über dem Fußboden, und ohne Vergitterung angebracht werden. Die etwa nach außen ausschla-

genden Fenster oder Klappen dürfen aber nicht über die Lothlinie der Nachbargrenze hinausragen.

3) Eine von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 1 abweichende Anlage der Licht- und Luftöffnungen kann nur mit Einwilligung des Nachbarn ausgeführt, und als servitutische Berechtigung in Zukunft nur durch Eintragung in das öffentliche Grund- oder Hypothekenbuch erworben werden. Durch Verjährung oder formlosen Vertrag kann künftig kein dingliches Recht der gedachten Art gewonnen werden. Auch hört der Lauf jeder bei Erlaß dieser Bauordnung noch nicht vollendeten Verjährung auf.

4) Sind keine anderweitige Vereinbarungen getroffen, und in das öffentliche Grund- oder Hypothekenbuch mit eingetragen, so begründet das Recht ausschlagender Fenster oder Klappen für den Nachbarn nur die Verpflichtung, bei etwaiger Errichtung von Baulichkeiten neben dem berechtigten Gebäude zwischen der Fenster- oder Klappenöffnung und der aufzuführenden Wand einen Zwischenraum von 2 Fuß, in der Breite der Öffnung, von der Unterseite derselben an, unbebauet zu lassen. Ist aber das dingliche Recht auf stehende Fenster, oder auf einwärts schlagende Fenster oder Klappen gerichtet, so dürfen solche von dem Nachbarn verbauet werden, wenn nicht in das Grund- oder Hypothekenbuch eingetragene Verträge entgegenstehen.

§ 158.

Schornsteine neben höhern Nachbarwänden.

Schornsteine neben höhern Nachbarwänden dürfen, wenn nöthig, an diesen mittelst Eisenwerk angemessen befestigt werden.

§ 159.

Gemeinschaftliche Scheidewände.

Soll zwischen benachbarten Gebäuden nur eine Scheidewand aufgeführt, also nicht jedem Gebäude eine besondere Seitenwand gegeben werden, so haben die Nachbarn sich dahin zu verständigen, daß der eine der Nachbarn das volle, ungetheilte Eigenthumsrecht derselben erhält. Gemeinschaftliche Scheidewände zwischen benachbarten Gebäuden sind nicht gestattet.

§ 160.

Einziehen übergewichener Gebäude.

Wird ein Gebäude neben einem übergewichenen Nachbarhause aufgeführt, so hat der Eigenthümer des letztern dieses auf

seine Kosten so weit einzuziehen, daß ein Überragen über die Lothlinie der Grenze des benachbarten Grundstücks nicht stattfindet.

§ 161.

Todte Befriedigungen.

1) Von Befriedigungs-Mauern, Planken, Stackets, Gittern u. dergl., welche hart an der Grenze des nachbarlichen Grundstücks errichtet werden, (vergl. § 155), ist dem letztern die Bundseite der Einfriedigung zuzufehren, und der Tropfenfall nach der Seite des Eigenthümers zu richten.

2) Der Eigenthümer einer solchen Einfriedigung kann zwar an der, dem Nachbar zugekehrten Seite auch Pfeiler anbringen, den Tropfenfall derselben muß er aber seinem eigenen Grundstück zuführen, und die Pfeiler dürfen gemäß § 155 die Lothlinie der Grenze nicht überschreiten.

3) Bei gemeinschaftlichen Einfriedigungen ist die Mitte derselben auf die Grenzlinie zu stellen, und die Abdachung gleichmäßig nach beiden Seiten hin anzuordnen.

4) Werden Einfriedigungsmauern auf beiden Seiten schlicht (ohne Pfeiler) und ohne Bedachung hergestellt, so ist durch einen eingemauerten Stein mit dem Namen oder Wappen des Eigenthümers auf dessen Seite, und bei dergleichen gemeinschaftlichen Mauern durch solche Steine auf beiden Seiten, das Eigenthumsrecht für spätere Zeiten außer Zweifel zu stellen.

§ 162.

Lebendige Hecken.

1) Lebendige Hecken zwischen benachbarten Grundstücken welche nur dem einen der Anlieger zugehören, müssen von der Grenze des nachbarlichen Grundstücks bis zur Mitte der Heckenstämme 3 Fuß entfernt gesetzt werden, und von dem Eigenthümer so beschnitten werden, daß der Auswuchs nach dem Nachbar zu nicht über die Lothlinie der Grenze vorragt. Der Auswuchs beider Seiten gehört dem Eigenthümer der Hecke.

2) Gemeinschaftliche lebendige Hecken sind mit der Mitte des Stammes auf die Grenzlinie zu setzen, von beiden Anliegern gemeinschaftlich zu unterhalten, und von jedem Anlieger auf seiner Seite zu beschnitten. Jedem Anlieger einer solchen Hecke gehört der Auswuchs auf seiner Seite.

§ 163.

Entfernung der Abortgruben, Düngerstätten, Senkgruben und Schweineställe von der nachbarlichen Grenze.

1) Abortgruben, Düngerstätten und Senkgruben, so wie Kalkgruben und andere, zur Aufnahme feuchter, ätzender und übelriechender Stoffe bestimmte Gruben, müssen, einschließlich ihrer Einfassungsmauer, mindestens 3 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt angelegt werden, sofern nicht der Nachbar eine nähere Lage gestattet. (Vergl. übrigens § 152). Dieselben müssen auch mit einer dichten Bedeckung versehen werden.

2) Sollen Schweineställe unmittelbar an der nachbarlichen Grenze, oder in geringerer Entfernung von derselben als 3 Fuß, einschließlich der Mauer, errichtet werden, so muß die, dem nachbarlichen Grundstücke zugekehrte Mauer bis auf 3 Fuß Höhe vom Fußboden des Stalles wasserdicht, und in ganzer Höhe ohne Luftöffnungen aufgeführt, und der Fußboden des Stalles von dem nachbarlichen Grundstücke abwärts geneigt angelegt werden.

§ 164.

Gossen, Kanäle und Brunnen in der Nähe der nachbarlichen Grenze.

1) Wer das Recht des Wasserganges über des Nachbars Grundstück, oder durch dessen Haus besitzt, ist nicht zur Durchleitung von Unrath, Haushaltsabfällen, übelriechenden oder widerlichen Anblick gewährenden Flüssigkeiten, z. B. Mistjauche, Blutwasser, Seifenwasser u. dergleichen, berechtigt. Er ist verpflichtet vor der Einnündung der Gasse in des Nachbars Grundstück auf seinem Grunde einen Schlammkasten anzulegen und vor der Durchflußöffnung an der nachbarlichen Grenze ein festes, oder verschließbares Eisengitter, dessen Stäbe nicht mehr als 1 Zoll von einander entfernt sein dürfen, herzustellen. Das verschließbare Gitter vor der Einnündung hat der Eigenthümer mit einem Schlosse zu versehen, und den Schlüssel dazu dem verpflichteten Nachbarn einzuhändigen.

2) Gossen auf dem eigenen Grundstücke müssen mindestens 1 Fuß von der Nachbargrenze entfernt sein.

3) Kanäle und Brunnen müssen mindestens 3 Fuß von der Nachbargrenze bis zum Richten derselben entfernt angelegt werden.

§ 165.

Aufhöhung und Vertiefung des Erdbodens.

1) Wer eine Aufhöhung des Erdbodens gegen das Nachbargrundstück vornimmt, hat Vorkehrungen zu treffen, welche das Herabfallen des aufgehöheten Bodens, und das Herabfließen von Wasser auf das Grundstück des Nachbarn verhindern.

2) Ebenso hat auch Der, welcher eine Vertiefung des Erdbodens, gegen den Nachbar vornimmt, oder einen Graben, oder eine Grube an der nachbarlichen Grenze herstellen will, dafür Vorkehrungen zu treffen, daß der Grund des Nachbarn nicht herabstürzen kann.

3) Ist eine Einfriedigung an der Grenze zwischen den benachbarten Grundstücken nicht vorhanden, so muß die Kante der Aufhöhung oder Vertiefung mindestens 3 Fuß von der Nachbargrenze entfernt bleiben, und zwar bei einer Aufhöhung die untere, und bei einer Vertiefung die obere Kante derselben.

§ 166.

Benachrichtigung des Nachbarn wegen Bauten an der Grenze, Sicherung seiner Baulichkeiten und Schadensersatz.

1) Mindestens 14 Tage vor Beginn von Neubauten oder Hauptreparaturbauten an der Nachbargrenze, wobei das Grundstück oder die Baulichkeiten des Nachbarn berührt werden müssen, oder in Gefahr kommen können, ist dem Nachbarn oder dessen Vertreter eine schriftliche Anzeige wegen der beabsichtigten Bauausführung von dem Bauenden zu machen.

2) Erfolgen durch solche Bauten Beschädigungen an den Baulichkeiten des Nachbarn, so ist der Bauende zum Erfasse des verursachten Schadens verpflichtet.

3) Der Nachbar aber hat zu gestatten, daß der Bauende zur möglichen Abwendung von Beschädigungen auf eigene Kosten die nöthigen Vorkehrungen trifft, als Anbringen von Stützen u. s. w., und zwar wenn irgend thunlich und ausreichend von dem Grundstücke des Bauenden aus, andernfalls aber auch auf dem Grundstücke und in dem Gebäude des Nachbarn.

4) Sollte hierdurch der Letztere in der Benutzung seiner Baulichkeiten so gestört werden, daß ihm Schaden daraus erwächst, so muß der Bauende diesen Schaden ersetzen. Die Sicherungsvorkehrungen sind baldthunlichst vom Bauenden wieder zu ent-

fernen, und auf dessen Kosten die, an den Baulichkeiten des Nachbarn veranlaßten Beschädigungen wieder auszubessern.

5) Hält der Nachbar die, zur Sicherung seiner Baulichkeiten getroffenen Vorkehrungen für ungenügend, so kann er eine Prüfung und eine, für beide Betheiligten endgültige Entscheidung Seitens der Baucommission veranlassen. Der Bauende hat in einem solchen Falle den Fortschritt der das Grundstück oder Gebäude des Nachbarn beeinflussenden Bauarbeiten bis zu der, von Seiten der Baucommission erfolgten Entscheidung zu unterbrechen.

§ 167.

Herstellung von Gerüsten auf des Nachbarn Grundstücken.

1) Der Nachbar hat zu gestatten daß auf, oder über seinem Grunde die zur ordnungsmäßigen Ausführung eines Neubaus, oder einer Baureparatur nöthigen Gerüste vom Bauenden hergestellt werden, auch daß zu dem Zwecke die daran beschäftigten Arbeiter des Bauenden, soweit es unvermeidlich ist, das Grundstück des Nachbarn betreten.

2) Wenn irgend thunlich sollen indeß keine stehende Gerüste, sondern Hanggerüste in Anwendung gebracht werden. Ferner soll der Bauende die Gerüste sobald als thunlich wieder beseitigen und das Betreten des nachbarlichen Grundstücks wieder aufheben, auch endlich den Schaden ersetzen, welcher durch die vorbezeichnete Benutzung des nachbarlichen Grundstücks dem Nachbarn erwachsen ist.

3) Erachtet der Nachbar die von dem Bauenden beabsichtigten Gerüste und sonstigen Vorkehrungen für entbehrlich, oder erachtet er eine ihn weniger belästigende Anordnung derselben für thunlich, so kann er dieserhalb die endgültige Entscheidung Seitens der Baucommission, welcher beide Theile sich zu unterwerfen haben, veranlassen.

§ 168.

Anrufen der Baucommission zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Nachbarn in Bauangelegenheiten.

1) Zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Nachbarn in Bauangelegenheiten können beide Nachbarn, oder auch einer derselben die Vermittelung der Baucommission anrufen.

2) Wird dadurch eine Ausgleichung nicht erzielt, so hat die Baucommission eine vorläufige Entscheidung zu treffen, welche

für die Betheiligten bis zu rechtskräftig gewordener, bei den Gerichten nachzusuchender Wiederaufhebung verbindlich ist.

XI. Bauten am Wasser.

§ 169.

Fluchtlinie am Wasser.

1) Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie durch die Baucommission festgestellt.

2) Das Flußprofil darf durch Bauten, Anschüttungen u. s. w. nicht beengt werden.

§ 170.

Anlagen am Wasser, oder in, auf, und über demselben.

1) Zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, gleichviel ob sie das Flußprofil beengen oder nicht, als Treppen zum Wasser, Füllbänke, Waschbänke, Gerberbänke, Röhren, Kanäle, Gerüste, Pfeiler, Pfähle, Uferbauten u. s. w., so wie zur Erweiterung oder Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art ist die Genehmigung der Baucommission erforderlich.

§ 171.

Aborte und Kanäle am Wasser.

1) Aborte am Wasser oder in der Nähe desselben, von denen der Unrath ins Wasser geführt werden soll, so wie die Einmündung von Kanälen ins Wasser, welche demselben Unrath, widrig aussehende, widrig riechende oder schädliche Flüssigkeiten zuführen sollen, dürfen nur mit Genehmigung der Baucommission angelegt werden.

2) Freihängende und freistehende Aborte am Wasser, von denen der Unrath frei ins Wasser herab fällt, sind verboten. Die vorhandenen sind binnen 3 Jahren nach Erlass dieser Bauordnung zu beseitigen.

3) Wenn für die Folge die Einführung des Unraths von Aborten oder durch Kanäle ins Wasser von der Baucommission gestattet wird, so müssen die Zuleitungskanäle am Ufer verdeckt, und unterhalb des niedrigsten Wasserstandes ausmündend, angelegt werden.

§ 172.

Einfriedigungen am Ufer.

Wenn aus Rücksichten der Sicherheit es als nothwendig erachtet wird das Ufer einzufriedigen, so hat der Anlieger die Einfriedigung auf seine Kosten in einer von der Baucommission genügend erachteten Weise herzustellen.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 173.

Strafbestimmungen.

Überall wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmungen enthalten, sollen Übertretungen der Vorschriften dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Vorschriftswidrige Bauausführungen hat der Bauherr wegzuschaffen oder zu ändern, so weit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

Vergl. die §§ 137, 138, 175, 178 bis 185 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

§ 174.

Aufhebung der entgegenstehenden frühern Verordnungen.

Die der gegenwärtigen Bauordnung entgegenstehenden frühern Verordnungen werden für den Bereich dieser Bauordnung hierdurch aufgehoben, insbesondere die folgenden:

Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1822, die Einrichtung der Baucommission betreffend.

Ministerialbekanntmachung vom 12. October 1831, die Feststellung des Wirkungskreises und die Competenz der Baucommission betreffend.

Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1846, die Erweiterung des Wirkungskreises der Baucommission betreffend.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei vom 2. März 1853, die Einrichtung zweier getrennten Baucommissionen betreffend.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei vom 4. August 1859, die Zuständigkeit der Baucommission betreffend.

Verordnung vom 26. April 1735, Instruction bei Erbauung neuer und Veränderung alter Feuerstellen.

Verordnung vom 26. April 1735, betreffend Anlage von Feuerstellen und Feuervisitationen — so weit sich dieselbe auf Anlage von Feuerstellen bezieht.

Feuer-Reglement vom 23. April 1789 — so weit darin baupolizeiliche Vorschriften enthalten sind.

Regierungsausschreiben vom 15. September 1770, die Erhöhung der Grundswellen bei den Häusern betreffend.

Instruction der Königlichen Landdrostei zu Hannover für die Bauhandwerker auf dem platten Lande, vom 2. April 1840.

Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Bedachung der Schornsteine betreffend, vom 7. Mai 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854, die Anlegung von Schornsteinröhren betr.

Verordnung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, den Verschuß der Windöfen betreffend, vom 2. August 1857.

Statut vom Jahre 1523 wegen Anlage von Aborten.

Statut vom Jahre 1572 wegen des Tropfenfallrechts.

Landesherrliche Verordnung vom 18. August 1712, die Beschränkung und Wegschaffung der Ausbaue an den Häusern betreffend.

Verfügung des Magistrats vom Jahre 1731, die Anlegung von Mistgruben, Priveten, Fenstern, Stalllöchern, Tropfenfall betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 10. December 1821, Dachrinnen betreffend.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei vom 13. Mai 1833, das Bauwesen der Königlichen Residenzstadt betr.

Bauordnung für die Ernst-August-Stadt vom 8. Juni 1844.

Bekanntmachung des Magistrats vom 15. September 1846, die Breite der Trottoirs betreffend.

Bekanntmachung des Magistrats vom 19. August 1859, die Höhe der Straßen und Flucht der Baulinie betreffend.

Bauordnung für die Vorstädte Hannover und Glocksee vom 7. October 1846.

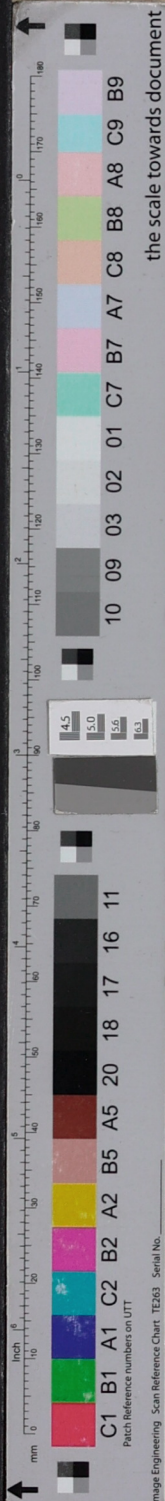
Bauordnung für die Gemeinde Linden vom 5. Juni 1848.

Die dieser Bauordnung entgegenstehenden Bestimmungen des, die Feldmark Linden betreffenden Recesses vom 30. Juli 1839.

LBMV Schwerin 33



33\$001199528



the scale towards document

n, gemäß § 91 verankertes Gewölbe zu
hinreichend starke hölzerne oder eiserne
. Der Herd solcher aufgesetzter Schorn-
indestens 6 platten Mauersteinschichten in
kung der Fugen herzustellen.

§ 100.

eisen der Schornsteine.

sind möglichst senkrecht aufzuführen.
Ziehen) derselben ist, wenn es in einer
der Stärke nicht geschehen kann, auf
der auf wenigstens zwei eisernen Unter-
igstens zwei Schleishölzern von solcher
st, daß eine Durchbiegung nicht eintritt,
fhölzer ist zunächst eine Steinschichte in
n von 3 Zoll Stärke, und auf diese das
kung der Fugen zu mauern.
der Schleishölzer mit Dielen ist unstat-

inkel eines geschleiften Schornsteins gegen
st weniger als 45 Grad betragen.
der Rauchröhren sind so abzurunden, daß
Halbmesser für die Innenseite mindestens

§ 101.

freistehender Schornsteine.

Schornsteine eine solche Höhe, daß die
so sind zur Sicherung derselben besondere

§ 102.

erschläge um Schornsteine.

ge durch Gefälle zur Aufbewahrung leicht
ide führen, sind in einer Entfernung von
durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwi-
2 Zoll betragen dürfen, durch die ganze
umgeben, so daß der Zwischenraum zu-